

**Sachverständigenordnung
der
Handwerkskammer für
Ostthüringen**

Die Vollversammlung der Handwerkskammer für Ostthüringen hat am 23. November 2009 gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 12 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I Seite 3074) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Gewerbebereich und in weiteren Rechtsvorschriften vom 17.07.2009 (BGBl. I Seite 2091) die nachstehenden Vorschriften beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Sachverständigenordnung der Handwerkskammer für Ostthüringen

I. Grundlage und Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung

Bestellungsgrundlage § 1

Bestellungsvoraussetzungen § 2

II. Vornahme der öffentlichen Bestellung und Vereidigung

Verfahren § 3

Aushändigung der Sachverständigenordnung und -richtlinien § 4

Öffentliche Bestellung § 5

Vereidigung § 6

Aushändigung von Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel § 7

Bekanntmachung § 8

III. Pflichten der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen

Unparteiische Aufgabenerfüllung § 9

Verpflichtung zur Gutachtenerstattung, Ablehnung § 10

Form der Gutachtenerstattung § 11

Gemeinschaftsgutachten, Feststellungen von Hilfskräften § 12

Führung der Bezeichnung „öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“ § 13

Aufzeichnungspflicht § 14

Haftungsausschluss, Haftpflichtversicherung § 15

Schweigepflicht § 16

Fortbildung § 17

Bekanntmachung, Werbung § 18

Anzeigepflicht § 19

Auskunftspflicht § 20

Zusammenschlüsse mit Sachverständigen § 21

IV. Erlöschen der öffentlichen Bestellung

Gründe für das Erlöschen § 22

Widerruf, Rücknahme § 23

Rückgabepflicht von Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel § 24

Bekanntmachung des Erlöschens § 25

V. Schlussbestimmung

Veröffentlichung, Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

§ 26

2. Richtlinien zur Sachverständigenordnung

I. Grundlage und Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung

Bestellungsgrundlage

§ 1

Die Handwerkskammer bestellt und vereidigt auf Antrag gem. § 91 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 4 der Handwerksordnung Sachverständige zur Erstattung von Gutachten über Waren, Leistungen und Preise von Handwerkern und vom handwerksähnlichen Gewerbe.

Bestellungsvoraussetzungen

§ 2

(1) Für das Sachgebiet, für das eine öffentliche Bestellung beantragt wird, muss ein Bedarf an Sachverständigenleistungen bestehen. Die Sachgebiete und die Bestellungsvoraussetzungen für das einzelne Sachgebiet werden durch die Kammer bestimmt.

(2) Als Sachverständiger kann nur öffentlich bestellt und vereidigt werden, wer

1. a) in der Handwerksrolle als Inhaber oder Gesellschafter einer Personengesellschaft bzw. Geschäftsführer oder Vorstand einer juristischen Person eingetragen ist und dabei in seiner Person die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt oder als Betriebsleiter verzeichnet ist

oder

- b) als Inhaber, Gesellschafter einer Personengesellschaft bzw. Geschäftsführer einer juristischen Person im Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragen ist. Gleiches gilt für Gesellschafter von dort eingetragenen juristischen Personen, die in diesem Unternehmen handwerklich tätig sind;
2. das 30. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten hat;
 3. die persönliche Eignung besitzt;
 4. seine besondere Sachkunde (überdurchschnittliche Fachkenntnisse), die notwendige praktische Erfahrung und die Fähigkeit, Gutachten zu erstatten, nachweist;
 5. über die zur Ausübung der Tätigkeit als Sachverständiger erforderlichen Einrichtungen verfügt;
 6. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt;
 7. die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bei der Erstattung von Gutachten sowie für die Einhaltung der Verpflichtungen eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen bietet.

Der Nachweis dieser Voraussetzungen obliegt dem Antragsteller.

(3) Steht der Antragsteller in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis, kann er nur öffentlich bestellt werden, wenn er die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt und zusätzlich nachweist, dass

1. sein Anstellungsvertrag den Erfordernissen des Abs. 2 Nr. 7 nicht entgegensteht und dass er seine Sachverständigentätigkeit persönlich ausüben kann;
2. er bei seiner Sachverständigentätigkeit im Einzelfall keinen fachlichen Weisungen unterliegt und seine Gutachten selbst unterschreiben und mit dem ihm verliehenen Rundstempel versehen kann;
3. ihn sein Arbeitgeber im erforderlichen Umfang für die Sachverständigentätigkeit freistellt.

(4) Als Sachverständiger kann auch öffentlich bestellt und vereidigt werden, wer

1. zur selbständigen Ausübung eines Handwerks berechtigt ist, aber nicht die Voraussetzungen des Abs. 2 Nr. 1a und b erfüllt und
2. in den letzten 10 Jahren vor Antragstellung mindestens 6 Jahre in einem Handwerksbetrieb des Gewerkes, für das er öffentlich bestellt werden will, praktisch tätig gewesen ist, davon mindestens 3 Jahre als Handwerksunternehmer oder in betriebsleitender Funktion im Sinne von Abs. 2 Nr. 1a und b und

3. seine Niederlassung als Sachverständiger oder, falls eine solche nicht besteht, seinen Hauptwohnsitz im Bezirk der Handwerkskammer hat.
- (5) In Ausnahmefällen kann als Sachverständiger auch öffentlich bestellt und vereidigt werden, wer nicht die Voraussetzungen des Abs. 2 Nr. 1a und b; 2, Abs. 4 erfüllt und seinen Hauptwohnsitz im Bezirk der Handwerkskammer hat.

II. Vornahme der öffentlichen Bestellung und Vereidigung

Verfahren

§ 3

Über die öffentliche Bestellung entscheidet die Handwerkskammer. Sie soll den zuständigen Fachverband und / oder die zuständige Innung vorher anhören.

Darüber hinaus ist die Handwerkskammer berechtigt, vom Antragsteller zum Nachweis seiner besonderen Sachkunde die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen zu verlangen und ihn zu verpflichten, sich einer Überprüfung durch ein Fachgremium zu stellen. Die Kosten dafür hat der Antragsteller zu tragen.

Die Handwerkskammer kann ferner Stellungnahmen fachkundiger Dritter einholen und sonstige Erkenntnisquellen nutzen.

Aushändigung der Sachverständigenordnung und -richtlinien

§ 4

Die Handwerkskammer händigt dem Sachverständigen vor der Vereidigung ein Exemplar der Sachverständigenordnung und der -richtlinien aus. Der Sachverständige bestätigt schriftlich, dass er sie erhalten hat und beachten wird.

Öffentliche Bestellung

§ 5

- (1) Die Bestellung ist eine öffentliche Bestellung im Sinne von § 73 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) und § 404 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO). Die Tätigkeit des öffentlich bestellten Sachverständigen ist nicht auf den Bezirk der Handwerkskammer für Ostthüringen beschränkt.
- (2) Die Bestellung erfolgt für längstens 5 Jahre. Sie kann mit Auflagen verbunden werden; diese können auch nachträglich erteilt werden.
- (3) Nach Ablauf der Bestellzeit wird eine neue Bestellung vorgenommen, wenn die in §§ 2 und 17 genannten Voraussetzungen gegeben sind.

Vereidigung

§ 6

- (1) Der Sachverständige wird in der Weise vereidigt, dass der Präsident, sein Stellvertreter oder ein Mitglied der Geschäftsführung der Handwerkskammer an ihn die Worte richtet:

„Sie schwören, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen, ihre Gutachten in diesem Sinne nach bestem Wissen und Gewissen erstatten und die Sachverständigenordnung der Handwerkskammer beachten werden“

und der Sachverständige hierauf die Worte spricht:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe“.

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden. Der Sachverständige soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

- (2) Gibt der Sachverständige an, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat er eine Bekräftigung abzugeben. Diese Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist der Verpflichtete hinzuweisen. Die Bekräftigung wird in der Weise abgegeben, dass der Präsident, sein Stellvertreter oder ein Mitglied der Geschäftsführung der Handwerkskammer die Worte vorspricht:
„Sie bekräftigen im Bewusstsein Ihrer Verantwortung, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen, Ihre Gutachten in diesem Sinne nach bestem Wissen und Gewissen erstatten und die Sachverständigenordnung der Handwerkskammer beachten werden“

und der Sachverständige hierauf die Worte spricht:

„Ich bekräftige es“.

- (3) Wird eine Bestellung erneuert oder das Sachgebiet einer Bestellung geändert, so genügt statt der Eidesleistung/Bekräftigung die Bezugnahme auf den früher geleisteten Eid/die früher geleistete Bekräftigung.
- (4) Über die öffentliche Bestellung und Vereidigung ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch von dem Sachverständigen zu unterschreiben ist.
- (5) Die Vereidigung durch die Handwerkskammer ist eine allgemeine Vereidigung im Sinne des § 410 Abs. 2 ZPO und des § 79 Abs. 3 StPO.

Aushändigung von Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel

§ 7

Die Handwerkskammer händigt dem Sachverständigen nach der öffentlichen Bestellung und Vereidigung die Bestellsurkunde, einen Ausweis und den Rundstempel aus. Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel bleiben Eigentum der Kammer.

Bekanntmachung

§ 8

Die Handwerkskammer teilt die öffentliche Bestellung und Vereidigung des Sachverständigen in ihrem Bekanntmachungsorgan mit und führt ein Sachverständigenverzeichnis. Name, Adresse, Telefon- und Telefaxnummer, e-mail-Adresse u.ä., Sachgebietsbezeichnung sowie Angaben zur Spezialisierung des Sachverständigen können gespeichert, auf allen Datenträgern und in allen Medien veröffentlicht und auf Anfrage weitergegeben werden.

III. Pflichten der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen

Unparteiische Aufgabenerfüllung

§ 9

- (1) Der Sachverständige hat seine Aufgaben unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen und seine Gutachten in diesem Sinne nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten.
- (2) Dem Sachverständigen ist insbesondere untersagt:
1. Weisungen zu berücksichtigen, die das Ergebnis des Gutachtens und die hierfür maßgebenden Feststellungen verfälschen können;
 2. Vereinbarungen zu treffen, die seine Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit beeinträchtigen können;
 3. Gutachten in eigener Sache oder für Objekte oder Leistungen seines Dienstherrn oder Arbeitgebers zu erstatten;

4. sich oder Dritten für seine Sachverständigentätigkeit außer der gesetzlichen Entschädigung oder angemessenen Vergütung Vorteile versprechen oder gewähren zu lassen;
 5. Gegenstände, die er im Rahmen seiner Sachverständigentätigkeit begutachtet hat, gegen Entgelt zum Verkauf zu vermitteln oder selbst anzukaufen;
 6. von ihm festgestellte Mängel zu beheben.
- (3) Von Abs. 2 Nrn. 5 und 6 darf in besonderen Ausnahmefällen mit Zustimmung der Handwerkskammer abgewichen werden.

Verpflichtung zur Gutachtenerstattung, Ablehnung

§ 10

- (1) Der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten gegenüber Gerichten und Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.
- (2) Der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten auch gegenüber sonstigen Auftraggebern verpflichtet. Er kann jedoch die Erstattung des Gutachtens aus wichtigem Grund ablehnen; die Ablehnung ist dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und zu Begründen. Bei schriftlicher Ablehnung ist der Handwerkskammer eine Durchschrift zuzuleiten.
- (3) Der Sachverständige hat vor Annahme des Gutachtauftrages auf Gründe hinzuweisen, die geeignet sind, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

Form der Gutachtenerstattung

§ 11

- (1) Der Sachverständige hat angeforderte Gutachten schriftlich zu erstatten, es sei denn, dass der Auftraggeber hierauf verzichtet. Das Ergebnis eines mündlichen erstatteten Gutachtens ist schriftlich und in nachvollziehbarer Form festzuhalten.
- (2) Der Sachverständige hat das von ihm angeforderte Gutachten persönlich zu erarbeiten und zu erstatten. Er darf Hilfskräfte nur zur Vorbereitung des Gutachtens und nur insoweit beschäftigen, als er ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen kann. Beschäftigt er Sachverständige Hilfskräfte, trägt er gleichwohl persönlich und uneingeschränkt die Verantwortung.

Gemeinschaftsgutachten, Feststellungen von Hilfskräften

§ 12

- (1) Erstellen Sachverständige ein Gutachten gemeinsam (Gemeinschaftsgutachten) oder erbringen sie eine andere Sachverständigenleistung gemeinsam, muss zweifelsfrei erkennbar sein, welcher Sachverständige für welche Teile, Feststellungen oder Schlussfolgerungen verantwortlich ist. Das Gutachten oder andere schriftliche Äußerungen müssen von allen beteiligten Sachverständigen unterschrieben und mit ihrem Rundstempel versehen werden.
- (2) Übernimmt ein Sachverständiger Teile eines fremden Gutachtens, Feststellungen von Hilfskräften oder Untersuchungsergebnisse von Dritten, muss er darauf in seinem Gutachten oder in seiner schriftlichen Äußerung hinweisen.
- (3) Sachverständige, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen und Angehörige von Zusammenschlüssen (§ 21), die im Namen und für Rechnung ihres Arbeitgebers oder ihres Zusammenschlusses tätig werden, haben ihre jeweiligen gutachterlichen Ausführungen zu unterschreiben und § 13 einzuhalten.

Führung der Bezeichnung „öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“

§ 13

- (1) Der Sachverständige hat bei seiner gutachterlichen Tätigkeit auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt und vereidigt ist,
 1. die Bezeichnung

„von der Handwerkskammer für Ostthüringen öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für das (Angabe des Sachgebietes gem. Bestellsurkunde)“

zu verwenden,
 2. den ausgehändigten Rundstempel zu verwenden,
 3. den Ausweis auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Gutachten oder andere schriftliche Äußerungen im Zusammenhang mit seiner Sachverständigkeit darf der Sachverständige nur mit seiner Unterschrift und mit dem ausgehändigten Rundstempel versehen. Andere Stempel, Bezeichnungen oder Anerkennungen dürfen nicht unter das Gutachten gesetzt werden.
- (3) Bei Sachverständigenleistungen auf anderen Sachgebieten oder bei Leistungen im Rahmen seiner sonstigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit ist es dem Sachverständigen untersagt, die Bezeichnung, die Bestellsurkunde, den Ausweis oder den Rundstempel zu verwenden oder verwenden zu lassen.

Aufzeichnungspflicht

§ 14

- (1) Der Sachverständige hat über jedes von ihm angeforderte Gutachten Aufzeichnungen zu machen. Aus diesen müssen ersichtlich sein
 1. Name und Anschrift des Auftraggebers,
 2. der Tag, an dem der Auftrag erteilt worden ist,
 3. der Gegenstand des Auftrages,
 4. der Tag, an dem das Gutachten erstattet wurde, oder die Gründe, aus denen es nicht erstattet worden ist.
- (2) Der Sachverständige ist verpflichtet,
 1. die Aufzeichnung (Abs. 1),
 2. ein vollständiges Exemplar der schriftlichen Gutachten
 3. die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf seine Tätigkeit als Sachverständiger beziehen, sieben Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen zu machen oder die Unterlagen entstanden sind.

Haftungsausschluss, Haftpflichtversicherung

§ 15

- (1) Der Sachverständige darf seine Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht ausschließen oder der Höhe nach beschränken.
- (2) Der Sachverständige soll eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abschließen.

Schweigepflicht

§ 16

- (1) Dem Sachverständigen ist untersagt, bei der Ausübung seiner Tätigkeit erlangte Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu seinem oder zum Nutzen anderer unbefugt zu verwenden.
- (2) Der Sachverständige hat seine Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht zu verpflichten.

- (3) Die Schweigepflicht des Sachverständigen erstreckt sich nicht auf die Anzeige- und Auskunftspflichten nach §§ 19 und 20.
- (4) Die Schweigepflicht des Sachverständigen besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus. Sie gilt auch für die Zeit nach dem Erlöschen der öffentlichen Bestellung.

Fortbildung

§ 17

Der Sachverständige ist verpflichtet, sich nachweisbar auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt und vereidigt ist, ständig fortzubilden.

Bekanntmachung, Werbung

§ 18

- (1) Der Sachverständige darf seine öffentliche Bestellung und Vereidigung in angemessener Weise bekanntmachen.
- (2) Der Sachverständige darf für seine Tätigkeit als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger sachlich informativ werben. Die Werbung muss alle in § 13 Abs. 1 Nr. 1 genannten Angaben enthalten und der besonderen Stellung und Verantwortung eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen gerecht werden.
- (3) Bekanntmachung und Werbung sind von der sonstigen gewerblichen Tätigkeit zu trennen.

Anzeigepflicht

§ 19

Der Sachverständige hat der Kammer unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen:

1. die Änderung seiner beruflichen Niederlassung, seines Wohnsitzes, seiner Telefon- und Telefaxanschlüsse sowie seiner e-mail-Adresse;
2. die Beendigung oder Änderung seiner oder die Aufnahme einer weiteren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, insbesondere den Eintritt in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis;
3. die voraussichtlich länger als 3 Monate dauernde Verhinderung an der Ausübung seiner Tätigkeit als Sachverständiger;
4. den Verlust der Bestellsurkunde, des Ausweises oder des Rundstempels
5. die Leistung der eidesstattlichen Versicherung gem. § 807 ZPO und den Erlass eines Haftbefehles zur Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung gem. § 901 ZPO;
6. die Stellung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder das Vermögen einer Gesellschaft, deren persönlich haftender Gesellschafter oder Geschäftsführer er ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse;
7. die Einleitung eines Gewerbeuntersagungsverfahrens nach § 35 GewO;
8. die Einleitung und den Abschluss eines Strafverfahrens sowie den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls;
9. die Gründung von Zusammenschlüssen nach § 21 und den Eintritt in oder das Ausscheiden aus einem solchen Zusammenschluss.

Auskunftspflicht

§ 20

- (1) Der Sachverständige hat auf Verlangen der Handwerkskammer die zur Überwachung seiner Tätigkeit erforderliche mündliche oder schriftliche Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist unentgeltlich zu erteilen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.
- (2) Der Sachverständige hat auf Verlangen die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen (§ 14) der Handwerkskammer in deren Räumen vorzulegen und für eine angemessene Zeit zu überlassen.
- (3) Der Sachverständige ist verpflichtet, auf Anforderung von jedem Gutachten eine Kopie der Handwerkskammer zur Verfügung zu stellen.

Zusammenschlüsse mit Sachverständigen

§ 21

- (1) Der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige darf als Angehöriger von Zusammenschlüssen jeder Rechtsform Gutachten erstatten und sonstige Leistungen erbringen, wenn gewährleistet ist, dass er seine Sachverständigenleistungen gewissenhaft, weisungsfrei, unabhängig, unparteiisch und persönlich erbringt. Unzulässig sind Zusammenschlüsse mit Sachverständigen, die nicht öffentlich bestellt und vereidigt sind.
- (2) Der Sachverständige hat sicherzustellen, dass bei einem Zusammenschluss nach Abs. 1, an dem er beteiligt ist, § 13 beachtet wird und alle Angehörigen eines Zusammenschlusses auf Briefbögen und sonstigen Drucksachen genannt werden.
- (3) Ist aufgrund der Rechtsform oder aus anderen Gründen die persönliche Haftung des einzelnen Sachverständigen ausgeschlossen oder eingeschränkt, so hat der Sachverständige sicherzustellen, dass eine angemessene Haftpflichtversicherung für Ansprüche gegen die Beteiligten des Zusammenschlusses oder den Zusammenschluss als solchen abgeschlossen und aufrechterhalten wird.

IV. Erlöschen der öffentlichen Bestellung

Gründe für das Erlöschen

§ 22

- (1) Die öffentliche Bestellung erlischt, wenn
 1. der Sachverständige gegenüber der Handwerkskammer erklärt, dass er nicht mehr als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger tätig werden will,
 2. die in § 2 Abs. 2, Nr. 1a und b, Abs. 4 Nr. 3 genannten Voraussetzungen entfallen,
 3. die Zeit, für die der Sachverständige öffentlich bestellt worden ist, abläuft,
 4. das 68. Lebensjahr vollendet wird,
 5. die Handwerkskammer die öffentliche Bestellung widerruft oder zurücknimmt (§ 23).
- (2) Die Handwerkskammer kann im Fall des Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4:
 - Löschung aus Handwerksrolle und Gewerbeverzeichnis
 - keine Niederlassung als Sachverständiger oder Wohnsitz im Hwk-Bezirk mehr
 - das 68 Lebensjahr vollendet wird
 in Ausnahmefällen bestimmen, dass die Bestellung fortbesteht.

Widerruf, Rücknahme

§ 23

Die Handwerkskammer kann nach Anhörung des Sachverständigen die öffentliche Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen oder zurückzunehmen. Der Bescheid ist schriftlich zu erteilen.

Rückgabepflicht von Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel

§ 24

Der Sachverständige hat nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung der Handwerkskammer Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben.

Bekanntmachung des Erlöschens

§ 25

Die Handwerkskammer veröffentlicht das Erlöschen der Bestellung in ihrem Bekanntmachungsorgan.

V. Schlussbestimmung

Veröffentlichung, Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

§ 26

- (1) Die Sachverständigenordnung tritt am ersten des auf ihre Veröffentlichung im Bekanntmachungsorgan der Handwerkskammer für Ostthüringen folgenden Monats in Kraft.
- (2) Die von der Vollversammlung der Handwerkskammer am 09.12.1998 beschlossene und durch Erlass des Ministeriums für Wirtschaft und Infrastruktur des Landes Thüringen vom 14.01.1999 genehmigten Vorschriften für das Sachverständigenwesen der Handwerkskammer werden mit Inkrafttreten dieser Vorschriften aufgehoben.

Richtlinien zur Sachverständigenordnung der Handwerkskammer für Ostthüringen

Diese Richtlinien erläutern ohne Anspruch auf Vollständigkeit die für die Sachverständigen geltenden Vorschriften. Sie beschreiben, wie die einzelnen Vorschriften der Sachverständigenordnung auszulegen und anzuwenden sind. Sie konkretisieren insbesondere die Rechte und Pflichten des Sachverständigen, wie sie sich aus der vorliegenden Sachverständigenordnung ergeben.

Allgemeine Bemerkungen zur Bedeutung des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen des Handwerks und zu seinem Aufgabenfeld

“Helfer des Richters”

Der Gesetzgeber hat dem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen eine besondere Bedeutung im wirtschaftlichen Leben und unserem Rechtssystem zuerkannt. Der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige wird vielfach als “Helfer” des Richters bezeichnet. Dieser Begriff fasst die Aufgabe des Sachverständigen zusammen, dem Richter, der Fachmann bei der Bewertung von Rechtsfragen ist, in den gewerblich-technischen Gewerken des Handwerks jedoch als Laie gelten muss, zu helfen, unter fachlich-technischen Gesichtspunkten eine richtige Entscheidung zu treffen.

Das heißt, der handwerksspezifische Sachverhalt muss vom Sachverständigen so dargestellt und seine Bewertung so begründet werden, dass er für den in diesen Fragen auf nachvollziehbare Information angewiesenen Richter die Grundlage schafft, den Rechtsstreit zu entscheiden. Entsprechend hoch sind die Anforderungen an das Gutachten des Sachverständigen. Es muss so ausführliche und eindeutige Formulierungen und Begründungen enthalten, dass der Richter die Argumentation nachvollziehen, überprüfen und in eigener Verantwortlichkeit eine Entscheidung treffen kann. Nicht der Sachverständige entscheidet den Rechtsstreit, sondern allein der Richter. Der Sachverständige muss hierzu allerdings die qualifizierte Zuarbeit leisten.

Besondere Vorrangstellung

Die besondere Stellung des handwerklichen Sachverständigen ist darin begründet, dass er vor der öffentlichen Bestellung und Vereidigung ein Auswahl- und Prüfverfahren durchlaufen hat, bei dem er seine Eignung nachweisen musste. Die öffentliche Bestellung und Vereidigung gibt diesen Sachverständigen Vorrangstellung gegenüber anderen Sachverständigen, denn in Rechtsstreitigkeiten, bei denen Sachverständige eingeschaltet werden müssen, soll der Richter nach Maßgabe der einschlägigen Prozessordnungen andere Sachverständige nur beauftragen, wenn dies im Einzelfall aus besonderen Gründen erforderlich ist. Auf den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen des Handwerks finden die Vorschriften der §§ 402 ff. ZPO und §§72 ff StPO Anwendung.

Wirken im Sinne des Gemeinwohls

Der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige des Handwerks ist kein Interessenvertreter des Handwerkers. Vielmehr hat er sein Spezialwissen allein zum Wohl der Allgemeinheit Gerichten, Behörden und privaten Personen zur Verfügung zu stellen. Der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige kann deshalb mit der Erstattung von Gutachten sowohl von Gerichten und Behörden als auch von Privatpersonen beauftragt werden. Oberste Pflicht - dies sei noch einmal deutlich hervorgehoben - ist in allen Fällen die Erstattung von objektiven Gutachten.

Durch die öffentliche Bestellung erhält der Sachverständige **keine** hoheitlichen Befugnisse.

Bestellungsgrundlage

§ 1

1.1. Gesetzliche Grundlage

Rechtsgrundlage für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen ist § 91 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 4 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (HandwO). Zur Regelung des Sachverständigenwesens hat die Vollversammlung der Handwerkskammer gemäß § 106

Abs. 1 Nr. 12 HandwO) die Sachverständigenordnung als Satzung beschlossen. Diese ist sowohl für die Sachverständigen als auch für die Handwerkskammer verbindliches Recht.

1.2. Antrag

Die öffentliche Bestellung kann nur auf Antrag erfolgen. Sie ist ausgeschlossen, wenn eine andere Bestellkörperschaft auf demselben Sachgebiet bereits eine Bestellung vorgenommen hat.

1.3. Berechtigter Personenkreis

Es können nur natürliche Personen, nicht aber Personengesellschaften oder juristische Personen öffentlich bestellt werden.

Bestellungsvoraussetzungen

§ 2

2.1. Rahmenbedingungen

2.1.1. Abstrakte Bedürfnisprüfung

Vor jeder Bestellung hat die Kammer zu prüfen, ob überhaupt ein Bedürfnis nach Sachverständigen für ein bestimmtes Sachgebiet vorhanden ist. Diese abstrakte Bedürfnisprüfung kann beispielsweise durch Umfrage im Kammerbezirk oder auch landes- und bundesweite Umfrage bei den Handwerkskammern erfolgen. Bei neuen Bestellungsgebieten, die bundesweit von Bedeutung sind, sollte der Deutsche Handwerkskammertag eingeschaltet werden.

Die so genannte konkrete Bedürfnisprüfung, die darauf abstellt, ob ein Bedürfnis nach weiteren Sachverständigen auf einem Sachgebiet besteht, ist unzulässig.

2.1.2. Gewerbe als Bestellungsgebiet

Die Kammer bestimmt das jeweilige Sachgebiet, auf das sich die Bestellung erstreckt. Die Sachgebiete entsprechen grundsätzlich den Gewerben der Anlagen A und B zur HandwO. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bestellung auf ein Teilgebiet eines Handwerks beschränkt werden, wenn hierfür unter technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten ein besonderer Bedarf besteht.

2.2. Persönliche Voraussetzungen

Der Bewerber um das Amt des Sachverständigen muss eine Reihe von persönlichen Voraussetzungen erfüllen, um öffentlich bestellt und vereidigt zu werden. Diese persönlichen Voraussetzungen sind im Wesentlichen:

2.2.1. Ausübung eines Handwerks

Das Leitbild des handwerklichen Sachverständigen geht von einem Sachverständigen aus, der Handwerker ist oder im handwerksähnlichen Gewerbe tätig ist. Er soll damit die in seiner beruflichen Praxis erworbenen Erfahrungen anderen zur Verfügung stellen, die auf fachliche Beurteilung angewiesen sind. Wer in diesem Sinne Handwerker ist, regelt § 2 Abs. 2 Nr. 1 der Sachverständigenordnung.

2.2.1.1. Der Sachverständige in Berufen der Anlage A zur Handwerksordnung, also den Vollhandwerken, muss im Grundsatz über den Großen Befähigungsnachweis verfügen und unabhängig sein. Dies setzt eine hervorgehobene Stellung im Betrieb voraus. Davon ist in der Regel in folgenden Fällen auszugehen:

- Der Sachverständige ist Inhaber eines Betriebes und erfüllt in seiner Person die Eintragungsvoraussetzungen.
- Der Sachverständige ist persönlich haftender Gesellschafter einer Personengesellschaft (Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft) und erfüllt in seiner Person die Eintragungsvoraussetzungen; von dem Gesellschafter wird hier verlangt, dass er maßgeblich Einfluss auf die technischen Belange dieses Handwerksbetriebes hat und damit im handwerksrechtlichen Sinne eintragungsfähig ist.

- Der Sachverständige ist Geschäftsführer einer juristischen Person (z.B. der Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und erfüllt ebenfalls in seiner Person die Eintragungsvoraussetzungen.

2.2.1.2. Zur Bestellung als Sachverständiger kommt aus dem Kreis der handwerksähnlichen Betriebe derjenige in Betracht, der entweder als Inhaber, persönlich haftender Gesellschafter einer Personengesellschaft oder als Geschäftsführer einer juristischen Person dieses Gewerbebezuges in dem von der Handwerkskammer geführten Verzeichnis eingetragen ist. Es handelt sich bei den handwerkähnlichen Gewerben dieser Liste um Arbeiten einfacheren Schwierigkeitsgrades oder aber um spezialisierte Teiltätigkeiten einzelner Vollhandwerke.

2.2.2. Altersbeschränkungen

Der Sachverständige kann seine Tätigkeit nur erfolgreich ausüben, wenn er Kraft seiner Persönlichkeit in den betroffenen Kreisen akzeptiert wird. Dazu gehört auch eine besondere Lebenserfahrung. Erfahrungsgemäß ist diese mit dem 30. Lebensjahr erworben.

Hinsichtlich der oberen Altersbeschränkung mit dem 65. Lebensjahr wird der allseits anerkannte Erfahrungssatz zugrunde gelegt, dass die körperliche und geistige Leistungskraft beim Durchschnitt aller Erwerbstätigen mit dem siebten Lebensjahrzehnt abnimmt. Infolgedessen spricht eine auf belegbaren Tatsachen beruhende Vermutung gegen die psychische und physische Geeignetheit des diese Altersgrenze übersteigenden Sachverständigen.

2.2.3. Persönliche Eignung

Persönliche Eignung liegt nur dann vor, wenn der Sachverständige die Gewähr für Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Glaubwürdigkeit und für die Einhaltung der Pflichten eines öffentlich bestellten Sachverständigen bei der Gutachtenerstattung oder Erbringung der sonstigen Sachverständigenleistungen bietet. Begründete Zweifel am Vorliegen dieser Eigenschaften rechtfertigen bereits die Ablehnung der öffentlichen Bestellung.

Der Sachverständige muss zuverlässig sein. Es darf deshalb über ihn keine einschlägige Eintragung im Bundeszentralregister oder Gewerbezentralregister vorliegen. Entsprechende Auskünfte sind vom Bewerber beizubringen.

Der Sachverständige muss in der Lage sein, die im Zusammenhang mit der Erstellung der Gutachten auftretenden physischen und psychischen Belastungen auszuhalten.

2.2.4. Besondere Sachkunde

Die besondere Sachkunde setzt voraus, dass der Bewerber in dem Beruf, in dem er seine Sachverständigentätigkeit ausüben will, über hervorragende Fachkenntnisse verfügt und in der Lage ist, die Arbeit anderer sachverständig zu begutachten und das Ergebnis seiner Begutachtung für den Auftraggeber verständlich und nachvollziehbar schriftlich und ggf. mündlich zu erläutern.

Der Nachweis der besonderen Sachkunde ist durch den Sachverständigen zu führen. Er ist nicht schon dadurch erbracht, dass er seinen Beruf in fachlicher Hinsicht bisher ordnungsgemäß ausgeübt hat. Schriftliche Unterlagen allein reichen zum Nachweis der besonderen Sachkunde in aller Regel nicht aus.

Die Begutachtung handwerklicher Leistungen sowie die Akzeptanz in den betroffenen Kreisen setzen nicht nur ein hohes Maß an theoretischem Wissen, sondern auch eine durch mehrjährige selbständige praktische Tätigkeit im Handwerk oder im handwerksähnlichen Gewerbe erworbene Erfahrung voraus. Hier sind die in § 2 Abs. 4 SVO dargelegten Mindestzeiten zugrunde zu legen.

Der Sachverständige muss in der Lage sein, auch schwierige fachliche Zusammenhänge mündlich und schriftlich so darzustellen, dass seine gutachtlichen Äußerungen für den jeweiligen Auftraggeber, der in aller Regel Laie sein wird, verständlich sind. Hierzu gehört auch, dass die vom Sachverständigen dargestellten Ergebnisse so begründet werden müssen, dass sie für einen Laien verständlich und nachvollziehbar sowie für einen Fachmann in allen Einzelheiten nachprüfbar sind.

Nachprüfbarkeit bedeutet, dass die das Gutachten tragenden Feststellungen, die Schlussfolgerungen und Bewertungskriterien so dargestellt sind, dass sie von einem Sachverständigen ohne Schwierigkeiten als richtig oder falsch erkannt werden können.

2.2.5. Erforderliche Einrichtungen

Der Sachverständige muss über die zur Ausübung der Tätigkeit als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger erforderliche Einrichtungen verfügen können. Hierzu ist eine geeignete Grundausstattung nötig. Das bedeutet aber nicht, dass er alle technischen Einrichtungen selbst zu Eigentum erwerben muss; es reicht vielmehr aus, dass ihm die erforderlichen Einrichtungen in einer Weise zur Verfügung stehen, dass der Zugriff, soweit erforderlich, jederzeit möglich ist und seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gefährdet werden.

Eine Prüfung, ob die für die Sachverständigentätigkeit erforderlichen Einrichtungen gegeben sind, kann z.B. durch einen Mitarbeiter der Handwerkskammer erfolgen.

2.2.6. Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse

Der Sachverständige muss in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Das bedeutet insbesondere, dass der Sachverständige keine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO für sich oder einen Dritten abgegeben haben darf und weder persönlich noch für einen Dritten im Schuldnerverzeichnis nach § 915 ZPO eingetragen sein darf. Dies bedeutet weiter, dass über das Vermögen des Sachverständigen kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder mangels Masse abgelehnt sein darf.

Dies bedeutet schließlich, dass über das Vermögen einer Gesellschaft, dessen Geschäftsführer oder Gesellschafter er ist, nicht das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt sein darf. Eine Bestellung kann in solchen Fällen nur dann ausnahmsweise in Betracht kommen, wenn ausgeschlossen ist, dass das Ansehen des Sachverständigen in der Öffentlichkeit Schaden gelitten hat und er weiterhin die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bei der Sachverständigentätigkeit bietet.

2.2.7. Persönliche und berufliche Unabhängigkeit

Der Sachverständige muss bei der Gutachtenerstattung oder der Erbringung sonstiger Sachverständigenleistungen persönlich und beruflich unabhängig sein. Er muss seine Gutachten in eigener Verantwortung erstellen können und darf nicht der Gefahr einseitiger Beeinflussung oder fachlicher Weisungen bei der Erstellung seiner Gutachten beziehungsweise der Erbringung seiner Sachverständigenleistungen ausgesetzt sein (vgl. § 9 Abs. 2 SVO).

2.3. Arbeits- oder Dienstverhältnis

Sachverständige, die in einem Arbeits-, Dienst- oder Beamtenverhältnis stehen, können öffentlich bestellt werden, wenn

- der Arbeits- bzw. Anstellungsvertrag so ausgestaltet ist, dass die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit gegeben und die Einhaltung der sonstigen Pflichten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen gewährleistet ist
- die Sachverständigentätigkeit jederzeit persönlich ausgeübt werden kann
- der Sachverständige bei seiner Tätigkeit weder allgemein noch im Einzelfall fachlichen Weisungen unterliegt
- er seine Gutachten selbst unterschreiben und mit dem ihm verliehenen Rundstempel versehen kann und
- der Arbeitgeber ihn in dem erforderlichen Umfang auch während der arbeitsvertraglich geregelten Dienstzeit freistellt.
- Der Nachweis ist durch eine entsprechende schriftliche Erklärung des Arbeitgebers oder Dienstherrn zu erbringen. In Zweifelsfällen kann die Kammer die Vorlage des Arbeits- oder Dienstvertrages oder dessen einschlägiger Teil verlangen.

Die Freistellungserklärung kann z.B. folgenden Wortlaut haben:

“Herr/Frau ist befugt, als öffentlich bestellte(r) Sachverständige(r) auf dem Sachgebiet tätig zu werden und wird hierfür in dem erforderlichen Umfang freigestellt. Ich/Wir beständige(n) als Arbeitgeber/Dienstherr dass Herr/Frau die Tätigkeit als öffentlich bestellte(r) Sachverständige(r) unter Einhaltung der Pflichten aus der Sachverständigenordnung der Handwerkskammer, also insbesondere unabhängig, frei von fachlichen Weisungen und persönlich ausüben kann. Er/Sie kann schriftliche Leistungen selbst unterschreiben und mit dem Sachverständigen-Rundstempel versehen. Der Widerruf dieser Freistellung ist gegenüber der Kammer zu erklären.”

2.4. Hauptberufliche Sachverständigentätigkeit

Die Sachverständigenbestellung im Handwerk war bisher eng gebunden an die Führung eines Handwerksbetriebes gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 der SVO. Nur in sehr begründeten Fällen sollten hiervon Ausnahmen zugelassen werden. Im Hintergrund dieser Überlegungen stand stets die Überzeugung, dass eine angemessene und sachgerechte Begutachtung von Waren, Leistungen und Preisen von Handwerkern nur unter Berücksichtigung und aus der Erfahrung der täglichen Betriebspraxis im Handwerk möglich ist. In der Konsequenz kannte das Handwerk daher bisher nur den nebenberuflichen Sachverständigen, der hauptberuflich seinen Handwerksbetrieb führt und somit "Praktiker" mit täglicher Betriebserfahrung ist.

Diese grundsätzliche Überzeugung wird auch durch die Regelungen in § 2 Abs. 4 SVO nicht in Frage gestellt. Diese Regelungen ermöglichen zwar die Sachverständigenbestellung im Handwerk auch für diejenigen, der hauptberuflich als Sachverständiger tätig sein will, nicht aber ohne auf die aus Sicht des Handwerks unbedingt erforderliche Praxiserfahrung zu verzichten. So bleiben weiterhin die Meisterqualifikation bzw. Qualifikationen wie beispielsweise "Dipl.-Ing.", die ebenfalls als Voraussetzung für die selbständige Ausübung eines Handwerks anerkannt sind, unabdingbare Voraussetzungen. § 2 Abs. 4 Nr. 2 SVO regelt die Mindestanforderung an die Praxiserfahrung eines Antragstellers auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt werden will. Hier gewinnt die verantwortliche Unternehmensfunktion einen weiterhin betonten Stellenwert.

Im Umkehrschluss wird durch diese Bestimmungen auch deutlich, dass ausschließliches Theoriewissen - selbst auf wissenschaftlichem Niveau - für das Tätigkeitsfeld eines Sachverständigen des Handwerks nicht ausreicht. Die Bedeutung der praktischen Erfahrung wird zudem betont in § 2 Abs. 2 Nr. 4 SVO.

Die gegebenen Regelungen geben einem Sachverständigen, der bisher zugleich Handwerksunternehmer war, nunmehr seinen Betrieb an einen Nachfolger übergeben und sich hauptberuflich auf die Sachverständigentätigkeit konzentrieren möchte, die Gelegenheit, die Sachverständigenaufgaben ohne eine erforderliche Ausnahmegenehmigung der Kammer weiterzuführen.

Vor dem Hintergrund eines sich stetig entwickelnden Sachverständigenmarktes haben nunmehr auch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige des Handwerks die Möglichkeit, sich konzentriert in diesem Marktsegment zu betätigen, wozu auch die weitergehenden Regelungen zur Werbung (§ 18 SVO) und zur Möglichkeit von Zusammenschlüssen (§ 21 SVO) gehören. Die in § 2 Abs. 4 getroffenen Regelungen berücksichtigen diese Entwicklung.

2.5. Ausnahmefall

In besonders begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich. Begründete Ausnahmefälle liegen regelmäßig nicht in der persönlichen Sphäre des Sachverständigen; angesprochen sind nur die Interessen der Öffentlichkeit, z.B. eine akute Mangellage. Bei der Beurteilung ist auch von Bedeutung, ob der Sachverständige nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben die Möglichkeit hat, den Anschluss an die Entwicklung seines Berufes zu halten und sich über technische Neuerungen und die Preisgestaltung umfassend zu informieren.

Verfahren

§ 3

3.1. Entscheidungsfindung

Über den Antrag auf öffentliche Bestellung eines Bewerbers um ein Sachverständigenamt entscheidet die örtlich zuständige Handwerkskammer, d.h. die Handwerkskammer, in deren Bezirk der Antragsteller gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 SVO eingetragen oder in deren Bezirk nach § 2 Abs. 4 die Niederlassung als Sachverständiger oder, falls eine solche nicht besteht, der Hauptwohnsitz des Antragstellers liegt.

Die Handwerkskammern haben die persönliche Eignung und die besondere Fachkunde nach den Kriterien des § 2 SVO festzustellen und sich dabei eine eigene Überzeugung zu bilden.

Blieben nach sorgfältiger Prüfung der persönlichen Eignung und der besonderen Fachkunde Zweifel, ob die Bestellungs Voraussetzungen vorliegen, so gehen diese zu Lasten des Bewerbers.

3.2. Anhörung

Vor der Entscheidung wird die Handwerkskammer in der Regel den für das Gewerk, für das die Vereidigung erfolgen soll, zuständigen Fachverband und die zuständige Innung anhören. In begründeten Fällen kann auch die Anhörung des Fachverbandes oder der Innung ausreichend sein. Die Zustimmung des Bewerbers ist für die Anhörung erforderlich. Eine fehlende Mitwirkung geht zu Lasten des Bewerbers. Die Innungsmitgliedschaft darf für die Entscheidung über die öffentliche Bestellung keine Rolle spielen.

Die Innung wird wegen des örtlichen Bezuges um Stellungnahme gebeten, insbesondere zum Leumund und dem fachlichen Ruf des Antragstellers. Sollten danach Zweifel an persönlicher Eignung, Fachqualifikation, wirtschaftlicher Unabhängigkeit, ausreichender Einrichtung für die Sachverständigentätigkeit oder an anderen Bestellungs Voraussetzungen bestehen, klärt die Handwerkskammer den Sachverhalt.

Dem Fachverband obliegt insbesondere die Stellungnahme zu den fachlichen Eignungsvoraussetzungen des Antragstellers.

3.3. Fachliche Überprüfung

Die Handwerkskammer kann vom Bewerber verlangen, dass er sich auf seine Kosten einer fachlichen Überprüfung bei einer von der Kammer zu bestimmenden Stelle unterzieht. Ist der Fachverband die überprüfende Stelle, so soll dieser hierzu Fachgremien bilden, die sich nach einem vom Verfahren her möglichst gleichen Ablauf intensiv mit den fachlichen Qualifikationen des Antragstellers auseinandersetzen und das Vorliegen überdurchschnittlicher fachlicher Kenntnisse des Antragstellers überprüfen.

Da die Handwerkskammer Gewissheit haben muss, ob der Bewerber über die besondere Sachkunde verfügt, kann sie authentische Nachweise des Bewerbers verlangen. Dies bedeutet, dass der Bewerber in aller Regel seine besondere Sachkunde, die insbesondere die Fähigkeit beinhaltet, auch schwierige fachliche Problemstellungen schriftlich und mündlich in verständlicher und nachvollziehbarer Weise darzustellen, vor einem einschlägigen Fachgremium unter Beweis zu stellen hat. Hierzu hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 23.10.1996 (GewArch 1997, 68) festgestellt, dass die Bestellkörperschaft befugt ist, den Bewerber zur Feststellung seiner Sachkunde auf ein prüfungsähnliches Verfahren vor einem Fachausschuss zu verweisen und das Prüfungsergebnis Ihrer Entscheidung als gutachtliche Stellungnahme zugrunde zu legen. Besteht für das in Frage kommende Sachgebiet kein ständiges Fachgremium, soll der Bewerber seine besondere Sachkunde vor einem "ad hoc-Fachgremium" oder einer neutralen, sachkundigen Person nachweisen. Das Verfahren der fachlichen Überprüfung ist vom Fachgremium bzw. der neutralen sachkundigen Person zu protokollieren und in einem Ergebnisbericht, dessen Form von der Handwerkskammer vorgegeben werden kann, zusammenzufassen. Das Verfahren wird zwischen Kammern und Fachverband abgestimmt und soll auch die Bewertung eines schriftlichen Probegutachtens umfassen.

Wird das Verfahren zur fachlichen Überprüfung des Antragstellers von einem Fachverband betreut, so hat dieser den Verlauf des Verfahrens zu protokollieren, den Ergebnisbericht zu prüfen und mit einer bewertenden Stellungnahme an die zuständige Handwerkskammer weiterzuleiten. Aus der Stellungnahme muss eindeutig hervorgehen, ob der Antragsteller als fachlich geeignet angesehen wird. Weitere Stellungnahmen, Erläuterungen zum Ergebnisbericht und Protokolle sind der Handwerkskammer auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Ist das Fachgremium oder die neutrale sachkundige Person direkt von einer Handwerkskammer eingesetzt, so hat diese Kammer den konkreten Ablauf der fachlichen Überprüfung sowie die Schlüssigkeit der Bewertung unmittelbar zu prüfen.

3.4. Rechtskundliche Schulungen

Der Antragsteller hat den Besuch von Seminaren, die der Vermittlung des für das Sachverständigenamt notwendigen rechtlichen Grundwissens dienen, nachzuweisen. Diese Seminare werden von den Bestellkörperschaften angeboten bzw. vermittelt.

3.5. Weitere Erkenntnisquellen

Zur Überprüfung der Eignungsvoraussetzungen können mit Zustimmung des Antragstellers auch weitere Informationen, insbesondere Referenzen von früheren Auftraggebern oder sonstigen Personen, die kompetent Auskunft über persönliche und fachliche Fähigkeiten wie auch zu den sonstigen Bestellungs Voraussetzungen geben können, eingeholt werden. Die Kammer kann zudem die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses oder andere für die

Eignungseinschätzung des Antragstellers relevanter Bescheinigungen verlangen sowie geeignete Nachweise zur Belegung geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse des Bewerbers.

3.6. Entscheidung über den Antrag

Die Handwerkskammer ist an die eingeholten Stellungnahmen von Fachverband, Innungen und anderen Stellen nicht gebunden.

Die Entscheidung über den Antrag erfolgt durch Verwaltungsakt der Handwerkskammer.

Aushändigung der Sachverständigenordnung und -richtlinien

§ 4

4.1. Aushändigung

Die Handwerkskammer händigt dem Sachverständigen vor der Vereidigung ein Exemplar der Sachverständigenordnung und -richtlinien aus. Die Bestimmungen der Sachverständigenordnung sind Satzungsrecht der jeweiligen Handwerkskammer und damit für jeden öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen dieser Handwerkskammer verbindliches Recht. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit nicht etwa zusätzlich einer Unterwerfungserklärung des Sachverständigen.

Die Richtlinien erläutern, ergänzen und präzisieren die für die Sachverständigen geltenden Vorschriften, wie bereits in der Präambel zu diesen Richtlinien ausgeführt.

4.2. Bestätigung des Erhalts

Der Sachverständige hat den Erhalt der Sachverständigenordnung und der -richtlinien zu bestätigen. Es handelt sich damit um einen Empfangsnachweis mit nur deklaratorischem Charakter. Der Sachverständigen hat seine Tätigkeit an der Sachverständigenordnung auszurichten und die Richtlinien zu beachten.

Öffentliche Bestellung

§ 5

5.1. Rechtsnatur und Zweck

5.1.1. Rechtsnatur der Bestellung

Die öffentliche Bestellung ist keine Berufszulassung, sondern die Zuerkennung einer besonderen Qualifikation, die der Aussage des Sachverständigen einen erhöhten Wert verleiht. Durch die öffentliche Bestellung erhält der Sachverständige keine hoheitlichen Befugnisse. Die öffentliche Bestellung dient ausschließlich dem Zweck, Gerichten, Behörden und privaten Auftraggebern Sachverständige zur Verfügung zu stellen, die persönlich integer sind und fachlich richtige sowie unparteiische und glaubhafte Sachverständigenleistung gewährleisten.

5.1.2. Öffentliche Bestellung als Qualifikationsmerkmal

Die öffentliche Bestellung ist darüber hinaus eine geeignete Orientierungshilfe bei der Suche nach Sachverständigen, die durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft wie die Handwerkskammer persönlich und fachlich überprüft worden sind und überwacht werden. Die von öffentlich bestellten Sachverständigen erbrachten Leistungen genießen aus diesem Grund besonderes Vertrauen.

5.2. Rechtsfolgen der Bestellung

5.2.1. Öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis

Durch die öffentliche Bestellung entsteht ein besonderes öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis. Der Sachverständige muss von nun an seine Sachverständigentätigkeiten auf dem Bestellungsgebiet als von der Kammer öffentlich bestellter Sachverständiger erbringen. Der Sachverständige unterliegt der Aufsicht der Kammer, die die Einhaltung der Pflichten des Sachverständigen aus der

Sachverständigenordnung überwacht und bei Pflichtverstößen die öffentliche Bestellung widerrufen kann.

5.2.2. Begründung von Pflichten gemäß Sachverständigenordnung

Durch die Aushändigung der Sachverständigenordnung und -richtlinien erhält der Sachverständige einen Überblick über die ihm obliegenden Pflichten.

5.2.3. Sonderbestimmungen in anderen Gesetzen

Der Gesetzgeber hat u. a. folgende Sonderbestimmungen für die öffentlich bestellten Sachverständigen erlassen:

- Sie sind in Zivil- und Strafverfahren bevorzugt zur Gutachtenerstattung heranzuziehen (vgl. §§ 404 Abs. 2 ZPO, 73 Abs. 2 StPO).
- Sie sind verpflichtet, die von ihnen verlangten Gutachten zu erstatten (vgl. §§ 407 Abs. 1 ZPO, 75 Abs. 1 StPO)
- Sie unterliegen einer mit Strafe bewehrten Schweigepflicht (vgl. § 203 Abs. 2 Nr. 5 StGB).
- Ihre Bezeichnung "öffentlich bestellter Sachverständiger" ist durch § 132 a StGB gesetzlich geschützt.

5.3. Regionale Gültigkeit

5.3.1. Bundesweiter Tätigkeitsbereich

Die Tätigkeit des öffentlich bestellten Sachverständigen ist nicht auf den Bezirk der Handwerkskammer beschränkt, von der er öffentlich bestellt worden ist, sondern er kann im gesamten Bundesgebiet sowohl für Gerichte, Behörden als auch private Auftraggeber tätig werden.

5.3.2. Tätigkeit im Ausland

Der Sachverständige kann sich auch im Ausland als öffentlich bestellter Sachverständiger bezeichnen, wenn dies dort erlaubt ist und er die Vorschrift der Sachverständigenordnung einhält.

5.4. Bestellungsakt

5.4.1. Verfahrensablauf

Der Sachverständige wird in der Weise öffentlich bestellt und vereidigt, dass ihm erklärt wird,

- er sei als Sachverständiger für das in der Bestellsurkunde genannte Sachgebiet nach Maßgabe der Vorschriften der Sachverständigenordnung öffentlich bestellt,
- er müsse von nun an die darin zum Ausdruck kommenden Pflichten einhalten und
- ihm die Bestellsurkunde ausgehändigt wird.

Daraufhin ist er gemäß § 6 SVO zu vereidigen.

Mit der öffentlichen Bestellung ist die Verpflichtung des Sachverständigen verbunden, den Eid bzw. die Bekräftigung nach § 6 SVO zu leisten.

5.4.2. Bedeutung von Bestellung und Vereidigung

Öffentliche Bestellung und Vereidigung bilden einen einheitlichen Vorgang und haben in rechtlicher Hinsicht dieselbe Funktion, nämlich das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Glaubwürdigkeit und Objektivität des Sachverständigen zu begründen und zu bekräftigen.

5.4.3. Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz

Anlässlich seiner öffentlichen Bestellung ist der Sachverständige außerdem nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 02.03.1974 in der Fassung vom 01.01.1975 (BGBl. I S. 1974, S. 1942) auf die gewissenhafte Einhaltung seiner Obliegenheit zu verpflichten und auf die strafrechtlichen Folgen einer Verletzung dieser Pflichten hinzuweisen.

5.5. Bestelldauer

Die öffentliche Bestellung erfolgt immer für einen bestimmten Zeitraum. Das gilt sowohl für Erstbestellungen als auch für alle Neubestellungen. Die Bestelldauer beträgt höchstens 5 Jahre. Dadurch wird maßgeblich zur hohen Qualität, zur Bedeutung und zur Erfüllung der wichtigen Funktion des handwerklichen Sachverständigenwesens im Rechts- und Wirtschaftsleben beigetragen. Die Befristung bedeutet, dass die Bestellung mit Ablauf der Frist automatisch erlischt. Es bedarf keiner besonderen Maßnahme der Handwerkskammer.

5.6. Neubestellung

Um eine ununterbrochene öffentliche Bestellung zu gewährleisten, sollte der Sachverständige rechtzeitig vor Ablauf der Bestelldauer bei der Handwerkskammer einen Neubestellungsantrag stellen. In der Regel wird die Handwerkskammer von sich aus den Sachverständigen anschreiben und eine Erneuerung der öffentlichen Bestellung vornehmen, wenn dem nicht Gründe entgegenstehen. Die Kammer prüft vor jeder Neubestellung, ob sämtliche Bestelldauerbedingungen, insbesondere die besondere Sachkunde und die persönliche Eignung, vorliegen.

5.7. Auflagen

Die öffentliche Bestellung kann mit Auflagen verbunden werden. Auflagen können im Zusammenhang mit Aufsichtsverfahren gegen öffentlich bestellte Sachverständige von Bedeutung sein, wenn sie unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes als milderer Mittel gegenüber dem Widerruf der öffentlichen Bestellung in Betracht kommen. Kommt der Sachverständige solchen Auflagen nicht nach, kann seine Bestellung widerrufen werden (vgl. § 23).

Vereidigung

§ 6

6.1. Der Eid / die Bekräftigung

6.1.1. Inhalt

Mit dem Sachverständigeneid bzw. mit der Bekräftigung versichert der Sachverständige ernsthaft und feierlich, seine gesamten Leistungen als Sachverständiger (nicht nur die Erstellung von Gutachten) immer nach bestem Wissen und Gewissen, persönlich, unparteiisch, weisungsfrei und unabhängig zu erbringen, insbesondere vor Gericht nach seiner eigenen Überzeugung gewissenhaft und unparteiisch auszusagen.

6.1.2. Bezugnahme auf früheren Eid / Bekräftigung

Wenn die öffentliche Bestellung eines Sachverständigen erneuert wird oder das Bestelldauergebiet eines bereits tätigen öffentlich bestellten Sachverständigen erweitert wird, ist keine nochmalige ausdrückliche Eidesleistung erforderlich, da der Sachverständige den Eid bereits früher geleistet hat. Es genügt dann die Bezugnahme auf den früher geleisteten Eid.

6.1.3. Niederschrift

Zu Beweis Zwecken wird die öffentliche Bestellung und Vereidigung in einer Niederschrift festgehalten, die sowohl von dem zuständigen Vertreter der Handwerkskammer als auch von dem Sachverständigen unterzeichnet wird.

6.2. Rechtsfolgen der Eidesverletzung

6.2.1. Strafrechtliche Folgen

Bezieht sich der Sachverständige im Rahmen eines Zivil- oder Strafprozesses ausdrücklich auf den geleisteten Eid, treffen ihn die strafrechtlichen Folgen, die sich aus den §§ 154 ff. StGB ergeben, wenn er eine falsche Aussage machen würde. Die Bezugnahme auf den Eid kann in einem Zivilprozess auch durch schriftliche Erklärung erfolgen.

6.2.2. Zivilrechtliche Folgen

Wird der Sachverständige in einem Gerichtsverfahren vereidigt oder bezieht er sich in einer entsprechenden Formel unter dem Gutachten auf den vor der Kammer geleisteten Eid und leistet er dabei einen Falscheid, entstehen insoweit besondere Schadensersatzpflichten aus unerlaubter Handlung.

6.2.3. Öffentlich-rechtliche Folgen

Verstößt der Sachverständige gegen die durch den Eid besonderen bekräftigten Pflichten nach der Sachverständigenordnung, kann seine öffentliche Bestellung widerrufen werden. Durch den Widerruf der Bestellung wird der Eid gegenstandslos; es bedarf daher keiner besonderen Rücknahme des Eides. Ein Sachverständiger darf sich nach dem Widerruf der Bestellung nicht mehr als "vereidigter Sachverständiger" oder "ehemals öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger" o. ä. bezeichnen (vgl. 25.2. der Erläuterungen).

6.3. Erstreckung auf die Prozessordnung

Die Vereidigung im Rahmen der öffentlichen Bestellung ist eine allgemeine Vereidigung im Sinne der Zivil- bzw. Strafprozessordnung sowie anderer Prozessordnungen.

Aushändigung von Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel

§ 7

7.1. Zweck der Bestellsunterlagen

Der Ausweis und die Bestellsurkunde und der Rundstempel haben den Zweck, jedem potentiellen Nachfrager dokumentieren zu können, dass der Sachverständige öffentlich bestellt und vereidigt wurde und wer die zuständige Bestellbehörde ist. Die Einzelheiten des richtigen Gebrauchs dieser Unterlagen werden in § 13 SVO ausführlich geregelt.

7.2. Eigentumsrecht der Kammer

Die Unterlagen bleiben Eigentum der Kammer, so dass sie im Verfahren eines Widerrufs oder einer Rücknahme (§ 23 SVO) oder nach Eintritt eines Erlöschungsgrundes (§ 22 SVO) aufgrund des Eigentumsrecht der Kammer wieder zurück verlangt werden können. Ein öffentlich-rechtlicher Rückgabeanspruch ergibt sich aus § 24 SVO.

Bekanntmachung

§ 8

8.1. Bekanntmachung im Bekanntmachungsorgan der Kammer

Die öffentliche Bekanntmachung der Bestellung und Vereidigung eines Sachverständigen erfolgt in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan der Handwerkskammer.

In gleicher Weise sind wesentliche Sachgebietsänderungen und das Erlöschen von Bestellungen (§ 25 SVO) bekannt zu machen.

8.2. Aufnahme in das Sachverständigenverzeichnis

Namen, Adressen, Telefonnummern, Telefaxnummern, e-mail-Adressen u. a., Sachgebietsbezeichnungen und Spezialisierungen der öffentlich bestellten Sachverständigen werden in den von den Kammern regional oder überregional herausgegebenen Sachverständigenverzeichnissen aufgenommen und verbreitet.

Diese Angaben können auch an andere datenarbeitende Unternehmen oder Organisationen weitergegeben werden, damit dort eine Speicherung der Daten auf allen Datenträgern in allen Medien erfolgen kann.

8.3. Auskünfte an Dritte

Die Kammer kann jedermann auf Anfrage Name, Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer und e-mail-Adresse u.a., Sachgebietsbezeichnung und Spezialisierung eines öffentlich bestellten Sachverständigen mitteilen, da die öffentliche Bestellung ausschließlich im öffentlichen Interesse erfolgt. Sie kann darüber hinaus die Daten an Interessenten wie Gerichte, Behörden, Rechtsanwälte und sonstige Nachfrager versenden.

Unparteiische Aufgabenerfüllung

§ 9

9.1. Unabhängigkeit der Gutachtenerstellung

9.1.1. Unterbindung jeglicher Einflussnahme von außen

Der Sachverständige darf bei der Erbringung seine Leistungen keiner Einflussnahme von außen erliegen, die geeignet ist, seine Feststellungen, Bewertungen und Schlussfolgerungen so zu beeinflussen, dass die gebotene Objektivität der Leistung und die Glaubwürdigkeit seiner Aussagen nicht mehr gewährleistet sind. Mithin darf ein Sachverständiger u. a.:

- keine Gefälligkeitsgutachten erstatten, insbesondere keine fachlichen Weisungen seiner Auftraggeber befolgen oder deren Wünsche hinsichtlich eines bestimmten Ergebnisses entsprechen.
- keine Gutachten für Verwandte, Freunde oder sonstige Personen erstatten, zu denen er in einem engen persönlichen Verhältnis steht.
- keine Gutachten über einen längeren Zeitraum ganz überwiegend für nur einen einzigen Auftraggeber (z. B. eine bestimmte Versicherung) erbringen.
- keine sonstigen Bindungen vertraglicher oder persönlicher Art eingehen, die seine Unabhängigkeit bei der Gutachtenerstattung in Frage stellen können.
- keine Vergütung für die Vermittlung von Gutachtaufträgen zahlen, keine Sonderzahlungen entgegennehmen oder keine Vergütung annehmen, die weit über das übliche Honorar vergleichbarer Leistungen hinausgehen.

9.1.2. Unabhängigkeit für angestellte Sachverständige

Das Einkommen eines angestellten Sachverständigen oder eines Sachverständigen in einer Sozietät darf nicht an die Zahl und die Ergebnisse seiner Gutachten gekoppelt werden.

9.2. Weisungsfreiheit

9.2.1. Unzulässige Vorgaben

Der Sachverständige darf bei der Erbringung seiner Leistungen nicht verpflichtet werden, Vorgaben einzuhalten, die die tatsächlichen Ermittlungen, die Bewertungen und Schlussfolgerungen derart beeinflussen, dass unvollständige oder fehlerhafte Gutachtenergebnisse verursacht werden.

9.2.2. Trennung zwischen zulässigen und unzulässigen Vorgaben

Es muss sorgfältig zwischen Anweisungen zum Gutachtengegenstand, Beweisthema und Umfang des Gutachtens auf der einen und der fachlich-technischen, Bewertungs- und Ergebnisbezogenen Weisung auf der anderen Seite unterschieden werden.

Die erste Alternative ist rechtlich nicht zu beanstanden, weil nur der Auftraggeber bestimmen kann was Gegenstand einer gutachterlichen Untersuchung sein soll.

Die zweite Alternative ist unzulässig und darf vom Sachverständigen unter keinen Umständen akzeptiert werden (vgl. 9.4.)

9.2.3. Sachverständige im Angestelltenverhältnis

Die Ausführung zu 9.2.1. und 9.2.2. gelten insbesondere dann, wenn der Sachverständige seine gutachterlichen Leistungen in einem Angestelltenverhältnis erbringt (vgl. § 2 Abs. 3 SVO). Dort sind jedoch organisatorische Anweisungen des Arbeitgebers an den angestellten Sachverständigen zulässig.

Mithin kann der Arbeitgeber beispielsweise die Höhe des Gehaltes, die Arbeitsbedingungen, die Urlaubszeit und die Verteilung der Aufträge regeln.

9.3. Persönliche Aufgabenerfüllung

9.3.1. Gebot höchstpersönlicher Gutachtenrecherche und -erstellung

Der Sachverständige ist verpflichtet, die von ihm verlangten Aufgaben, insbesondere seine Gutachtaufträge, in eigener Person zu erledigen. Dies bedeutet, dass alle wesentlichen Teile der Tatsachenermittlung (vgl. 9.4. Punkt 7 und 11.2.1. der Erläuterungen), die Orts- oder Objektbesichtigung und die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen, Bewertungen sowie die Formulierung des Gutachtens von ihm selbst durchgeführt werden müssen bzw. erfolgen. Sämtliche Sachverständigenleistungen müssen auf der Anwendung seiner fachlichen Qualifikation und Erfahrung beruhen. Dies gilt sowohl für Gerichtsgutachten als auch für Privatgutachten und sonstige Sachverständigenleistungen. Die Verpflichtung zur persönlichen Aufgabenerfüllung besteht ausnahmslos.

9.3.2. Eigene Verantwortung

Es ist mithin nicht zulässig, dass der Sachverständige nur formal und nach außen hin die Verantwortung für die unter seinem Namen angegebenen gutachterlichen Äußerungen übernimmt.

Er muss seine Leistungen vielmehr in allen wesentlichen Teilen selbst erbringen, um sie jederzeit selbst in der Öffentlichkeit vertreten, erläutern, ergänzen oder zu abweichenden Feststellungen und Meinungen anderer Sachverständigen Stellung nehmen zu können.

9.4. Gewissenhaftes Handeln

Gewissenhaftes Handeln erfordert vom Sachverständigen:

- sorgfältige Prüfung, ob das Beweisthema (bei Gerichtsauftrag) oder der Auftrag (bei Privatauftrag) innerhalb des Sachgebietes liegt, für das der Sachverständige öffentlich bestellt ist. Bei negativem Ergebnis hat der Sachverständige den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen, dass er für das in Frage kommende Sachgebiet nicht öffentlich bestellt ist. In Zweifelsfällen ist vor Auftragsübernahme seine Zuständigkeit mit dem Auftraggeber zu erörtern und gegebenenfalls mit der Kammer zu klären. Betrifft der Auftrag nur zum Teil das eigene Sachgebiet, so ist der Auftraggeber auch auf diesen Umstand hinzuweisen. Nur auf dessen ausdrücklichen Wunsch darf ein weiterer, fachlich zuständiger Sachverständiger hinzugezogen werden.
- unverzügliche Prüfung, ob der Auftrag innerhalb der gesetzten oder vereinbarten Frist oder in angemessener Zeit durchgeführt werden kann. Ist das nicht der Fall, muss der Sachverständige den Auftraggeber vor Übernahme des Auftrags entsprechend unterrichten und dessen Antwort abwarten.
- unverzügliche Prüfung, ob der Sachverständige die Annahme des Auftrags wegen Besorgnis der Befangenheit (vgl. unter 9.5. der Erläuterungen) oder gesetzlicher Verweigerungsgründe ablehnen sollte oder sich vom Gericht vom Auftrag entbinden lassen sollte (siehe im einzelnen die Erläuterungen zu § 10 SVO).

Ablehnen sollte der Sachverständige die Übernahme des Gutachtauftrags bei einem Privatauftrag auch dann, wenn er Grund zur Annahme hat, dass das Gutachten missbräuchlich verwendet oder das Ergebnis verfälscht werden soll. Vorsicht ist geboten, wenn bei der Besprechung des Gutachtauftrags vom Sachverständigen bestimmte Zusicherungen hinsichtlich des Ergebnisses des Gutachtens verlangt werden oder gewünscht wird, dass bestimmte Tatsachen oder Unterlagen unberücksichtigt bleiben sollen.

- unverzügliche Bestätigung der Auftragsannahme sowie des Eingangs wichtiger Unterlagen (z.B. Gerichtsakten, Beweisstücke und dergleichen)
- bei gerichtlichem Auftrag Hinweis an das Gericht, wenn der angeforderte Kostenvorschuss in auffälligen Missverhältnis zu den voraussichtlich erwachsenden Kosten des Gutachtens steht. Vor Arbeitsbeginn ist die Entscheidung des Gerichts abzuwarten.

Sinngemäß besteht eine entsprechende Aufklärungspflicht auch gegenüber einem privaten Auftraggeber, insbesondere dann, wenn die Kosten des Gutachtens erkennbar den Streitwert erreichen oder ihn sogar überschreiten. Bei einem Privatauftrag wird dringend der Abschluss eines schriftlichen Vertrages empfohlen, in dem mindestens der detaillierte Auftrag und das Honorar zu regeln sind.

- die Unterrichtung des Auftraggebers über Verzögerung während der Bearbeitung des Auftrages. Eine entsprechende Unterrichtungspflicht besteht auch dann, wenn sich während der Bearbeitung herausstellt, dass die Durchführung des Auftrags teurer wird als ursprünglich angenommen (als z.B. im Kostenvoranschlag angegeben).
- die Beantwortung aller im Auftrag gestellten Fragen, wobei sich der Sachverständige genau an das Beweisthema bzw. an den Inhalt des Auftrags zu halten hat. Die tatsächlichen Grundlagen für eine Sachverständigenaussage sind sorgfältig zu ermitteln und die erforderlichen Besichtigungen persönlich vorzunehmen. Jeder Auftrag ist mit der Sorgfalt eines öffentlich bestellten Sachverständigen zu erledigen und dabei der aktuelle Stand von Wissenschaft, Technik und Praxiserfahrung zu berücksichtigen. Gutachten sind systematisch aufzubauen, übersichtlich zu gliedern, nachvollziehbar zu begründen und auf das Wesentliche zu beschränken (vgl. 11.1. der Erläuterungen). Kommen für die Beantwortung der gestellten Fragen mehrere Lösungen ernsthaft in Betracht, so hat der Sachverständige diese darzulegen und den Grad der Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit der einzelnen Lösungen gegeneinander abzuwägen.

9.5. Unparteiisches Verhalten

9.5.1. Besorgnis der Befangenheit

Der Sachverständige hat seine Leistungen so zu erbringen, dass er sich später im Gerichtsverfahren noch bei Privatauftrag dem Einwand der Befangenheit aussetzt. Er hat bei der Vorbereitung des Gutachtens strikte Neutralität zu bewahren, muss die gestellten Fragen objektiv und unvoreingenommen beantworten und darf zu den Auftraggebern und - in Gerichtsverfahren - zu den Prozessparteien nicht in einem Verhältnis stehen, das zu Misstrauen Anlass gibt. Auf Gründe, die geeignet sind, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen, hat er seinen jeweiligen Auftraggeber unverzüglich hinzuweisen. So muss der Sachverständige das Gericht sofort darüber informieren, wenn er in derselben Angelegenheit für eine der Parteien schon ein Privatgutachten erstattet, sie bei der Ausführung der zu begutachtenden Arbeiten beraten oder er ihr schon privat eine erste Einschätzung über die Qualität der Arbeiten gegeben hat.

9.5.2. Unzulässige Vorteilsannahme

Der Sachverständige darf zusätzlich zu der gesetzlichen Entschädigung (bei Gerichtsauftrag) oder der vertraglich vereinbarten Vergütung (bei Privatauftrag) keine unmittelbaren oder mittelbaren Vorteile annehmen, die geeignet sind, Zweifel an seiner Unparteilichkeit zu begründen.

Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht der Kammer auch problematisch, wenn der Auftraggeber eines Privatauftrags dem Sachverständigen verspricht, in einem späteren Gerichtsverfahren eine weitere Vergütung zu zahlen, falls der Sachverständige dort als sachverständiger Zeuge vernommen wird und nur ein Zeugengeld nach § 2 ZSEG erhält (Differenzvergütungsklausel).

9.5.3. Persönliche Beziehungen zu Beteiligten

Der Sachverständige darf nicht zu Personen, Unternehmen, Organisationen oder Behörden in Abhängigkeit stehen, die mit den einzelnen Gutachtaufträgen in Verbindung gebracht werden können. Unabhängigkeit von Personen bedeutet, dass der Sachverständige grundsätzlich keinen Auftrag übernehmen soll, wenn er mit dem Auftraggeber oder dessen Gegner - in Gerichtsverfahren mit einer Prozesspartei - verheiratet, verwandt, verschwägert oder befreundet ist (vgl. 9.1.2. und 10.3.1. der Erläuterungen). Das gleiche gilt, wenn der Sachverständige zu einer dieser Personen ständig nicht nur unerhebliche geschäftliche Beziehungen unterhält.

9.5.4. Verpflichtung zu Objektivität und Neutralität

Der Sachverständige muss bei der Auftragsdurchführung neutral sein und muss bei der Behandlung von Sachfragen den Grundsatz der Objektivität beachten. Bei den notwendigen Handlungen, Maßnahmen und Arbeiten zur zweckmäßigen Erledigung eines Auftrags hat er bereits einen Anschein der Parteilichkeit und der Voreingenommenheit zu vermeiden.

9.5.5. Umgang mit den Parteien

Neutralität während der Gutachtenerstattung bedeutet, dass der Sachverständige bei Gerichtsauftrag zur Orts- und Objektbesichtigung stets beide Parteien lädt und auch beide Parteien teilnehmen lässt und dass er jeweils die andere Partei unterrichtet, wenn er bei einer Partei Unterlagen anfordert oder Auskünfte einholt. Im Übrigen sollten während der Erarbeitung des Gerichtsgutachtens keine Kontakte zu den Parteien stattfinden.

9.5.6. Objektivität in Sachfragen

Objektivität in Sachfragen bedeutet, dass der Sachverständige keine Vorurteile gegen ein bestimmtes Produkt, eine bestimmte Untersuchungsmethode oder eine bestimmte Lehrmeinung haben darf. In gleicher Weise sind ungerechtfertigte Bevorzugungen unzulässig. Falls erforderlich, hat er sich mit abweichenden Methoden und Lehrmeinungen im Gutachten in der gebotenen Sachlichkeit auseinanderzusetzen.

9.5.7. Untersagung gutachtlicher Tätigkeit für beide Parteien

Der Sachverständige darf keine Gutachten in derselben Sache für beide sich streitenden Parteien erstatten, es sei denn, beide Parteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden (Schiedsgutachten).

9.5.8. Untersagung gutachtlicher Tätigkeit in eigener Sache

Der Sachverständige darf keine Sachverständigenleistung in eigener Sache oder für Objekte oder über Leistungen seines Arbeitgebers oder Dienstherrn erstatten.

9.5.9. Verbot von Verkaufsvermittlung oder Ankauf

Der Sachverständige darf nicht Gegenstände, die er bei seiner Sachverständigentätigkeit begutachtet hat, gegen eine Vergütung anderen Personen verkaufen, zum Kauf anbieten oder sie selbst ankaufen.

Von diesem Verbot kann mit Zustimmung der Handwerkskammer in besonderen Ausnahmefällen abgewichen werden.

Ein derartiger Ausnahmefall kann etwa dann gegeben sein, wenn bei objektiver Betrachtungsweise kein Zusammenhang zwischen Begutachtung und Verkaufsvermittlung oder Ankauf besteht.

Ein Zusammenhang ist in der Regel nicht anzunehmen, wenn seit der Begutachtung durch den Sachverständigen ein längerer Zeitraum verstrichen ist, der betreffende Gegenstand seinen Eigentümer gewechselt hat, oder der Gegenstand allgemein zum Kauf angeboten oder versteigert wird.

9.5.10. Verbot der Mängelbeseitigung

Hat der Sachverständige bei seiner Begutachtung Mängel an den ausgeführten Arbeiten festgestellt, so darf weder er selbst noch der Betrieb, in dem er tätig ist, diese Mängel beheben. Das gilt auch dann, wenn das ursprünglich mit der Ausführung der Arbeiten beauftragte Unternehmen zur Nachbesserung nicht bereit ist und der Auftraggeber des Sachverständigen erst nach Fertigstellung des Gutachtens an ihn die Bitte richtet, die vorgefundenen Mängel zu beseitigen.

Von dem Verbot der Mängelbeseitigung durch den Sachverständigen sind nur in ganz besonderen Fällen Ausnahmen möglich, und zwar nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Handwerkskammer. Bei ihr hat der Sachverständige unter Darlegung der Sachlage vorher die Genehmigung zur Mängelbeseitigung zu beantragen. Die Kammer legt bei der Prüfung, ob ein besonderer Ausnahmefall gegeben ist, strenge Maßstäbe an. Für eine Zustimmung der Handwerkskammer ist immer erforderlich, dass der Auftraggeber ausdrücklich wünscht, dass der Sachverständige oder der Betrieb, in dem er tätig ist, die von ihm festgestellten Mängel selbst behebt; eine entsprechende Erklärung des Auftraggebers hat der Sachverständige auf Verlangen der Kammer einzureichen.

Verpflichtung zur Gutachtenerstattung, Ablehnung

§ 10

10.1. Pflichten zur Gutachtenerstattung

10.1.1. Öffentliche Bestellung bezweckt Verfügbarkeit

Mit der öffentlichen Bestellung ist zwingend die Erwartung verbunden, dass der öffentlich bestellte vereidigte Sachverständige auch zur Gutachtenerstattung nicht nur den Gerichten, sondern ebenso den privaten Auftraggebern zur Verfügung steht.

Beim öffentlich bestellten Sachverständigen ergibt sich die Verpflichtung zur Gutachtenerstattung aus Sinn und Zweck der öffentlichen Bestellung, die ihren Zweck geradezu verfehlen würde, wenn der Sachverständige - gleich aus welchen Gründen - nicht in der Lage oder willens wäre, seine Sachkunde auch unter Berücksichtigung seiner sonstigen beruflichen Verpflichtungen angemessen für die gutachterliche Tätigkeit zur Verfügung zu stellen.

10.1.2. Privatgutachtliche Tätigkeit

Auch wenn die privatgutachterliche Tätigkeit im Grundsatz auf dem Werkvertragsrecht des BGB beruht, das keine verpflichtende Bestimmung zur Annahme von Aufträgen enthält, so wird mit § 10 Abs. 2 SVO insofern eine abweichende Regelung getroffen und die Verpflichtung zur Gutachtenerstattung auch im außergerichtlichen Bereich festgeschrieben.

Die Regelung, dass die Kammer über (schriftliche) Ablehnungen zu informieren ist, darf vom Sachverständigen auf keinen Fall ignoriert werden und macht das Anliegen der Kammer deutlich, dass die bestellten Sachverständigen auch nachdrücklich in die Pflicht zur Gutachtenerstattung gegenüber Privatauftraggebern zu nehmen und bei Ablehnung die Gründe zu prüfen.

10.1.3. Gerichtliche Gutachtertätigkeit

Der vom Gericht benannte Sachverständige ist bereits von Gesetzes wegen zur Erstattung von Gutachten verpflichtet (§ 407 ZPO und § 75 StPO).

Im Falle der unbegründeten Verweigerung der Erstattung eines Gutachtens bei Gericht oder des Nichterscheinens zum angeordneten Terminen kann der Sachverständige mit Ordnungsgeld belegt und ggf. auch zum Ersatz entstandener Kosten herangezogen werden. Dasselbe trifft zu, wenn Gutachten nicht fristgemäß eingereicht werden.

10.2. Ausnahmegründe

Der Grundsatz, dass ein Sachverständiger zur Erstattung von Gutachten verpflichtet ist, wird nur in wenigen Ausnahmefällen durchbrochen. Aus den Gründen, die einen Zeugen auf Zeugnisverweigerung berechtigen, kann nach den gesetzlichen Bestimmungen auch ein Sachverständiger die Erstattung eines Gutachtens verweigern (vgl. §§ 408 Abs. 1 Satz 1, 383, 384 ZPO und §§ 76 Abs. 1 Satz 1, 52, 53 StPO).

Als Verweigerungsgründe können unter anderem in Betracht kommen:

- Der Sachverständige ist mit einer Partei verlobt, verheiratet, verwandt oder verschwägert;
- das Gutachten bezieht sich auf Fragen, die der Sachverständige nicht beantworten könnte, ohne ein Kunst- oder Gewerbegeheimnis zu offenbaren (vgl. auch Ausführungen zu § 16 SVO);
- dem Sachverständigen wurde die Kraft seines Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut, deren Geheimhaltung durch ihre Natur oder durch gesetzliche Vorschriften geboten ist; der Sachverständige ist dann bezüglich der Tatsachen, auf die sich die Verpflichtung zur Verschwiegenheit bezieht, berechtigt, das Gutachten zu verweigern.

Sonstige Gründe, die von der Verpflichtung zur Gutachtenerstattung ausnahmsweise entbinden können, sind beispielsweise:

- Erfordernis von spezialisierten Kenntnissen, die trotz überdurchschnittlicher Kenntnisse auf dem fachlichen Bestellsgebiet nicht allgemein erwartet werden können, wenn diese Spezialkenntnisse im notwendigen Umfang nicht gegeben sind;
- Umstände, die eine rechtzeitige Erstattung des Gutachtens nicht zulassen, wie längere Erkrankungen oder Überlastung durch zahlreiche andere Gutachtenverpflichtungen.

10.3. Misstrauen gegen Unparteilichkeit

10.3.1. Besorgnis der Befangenheit

Der Sachverständige kann auch aus anderen Gründen von seiner Verpflichtung zur Gutachtenerstattung entbunden werden (vgl. §§ 408 Abs. 1 Satz 2 ZPO, 76 Abs. 1 Satz 2 StPO).

Solche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, berechnete Zweifel an der Unparteilichkeit des Sachverständigen aufkommen zu lassen (Besorgnis der Befangenheit). Auf die Ausführungen unter 9.5. der Erläuterungen wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Besorgnis der Befangenheit beutet nicht, dass tatsächlich eine Befangenheit des Sachverständigen gegeben sein muss, sondern, dass allein die begründete Befürchtung einer Partei ausreicht, dass der Sachverständige befangen sein könnte.

Sowohl vor Gericht wie auch außergerichtlich muss der Sachverständige jeweils zu dem Zeitpunkt, zu dem es für ihn erkennbar wird, auf Gründe hinweisen, die geeignet sind, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. An folgende Befangenheitsgründe ist in erster Linie zu denken:

- Freundschaft mit einer Partei oder nähere Geschäftsbeziehungen zu einer Partei;

- Persönliche oder wirtschaftliche Abhängigkeit von einer Partei;
- vorangegangene Tätigkeit in derselben Angelegenheit für eine Partei;
- "Intimfeindschaften"

Eine allgemeine Konkurrenzsituation zu einer Partei bildet für sich genommen keinen hinreichenden Grund für eine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit.

10.3.2. Ablehnung, Hinweispflicht

Der Sachverständige muss bei Vorliegen eines wichtigen Ablehnungs- oder Befangenheitsgrundes seinen Auftraggeber informieren und ihm Gelegenheit geben, ihn zu entpflichten oder den Auftrag zurückzunehmen, bzw. seinem potentiellen Auftraggeber unverzüglich anzeigen, dass er die Gutachtenerstattung ablehnen muss. Dem Auftraggeber sind die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Lehnt der Sachverständige die Erstellung des Gutachtens schriftlich ab, so hat er der Handwerkskammer eine Durchschrift oder Kopie des Ablehnungsschreibens zuzuleiten.

Die Pflicht des Sachverständigen, auf mögliche Befangenheits- oder Ablehnungsgründe frühzeitig hinzuweisen, besteht sowohl bei Gerichts- als auch bei Privatgutachten. Wenn bei der Beauftragung durch ein Gericht diesbezügliche Fragen oder Zweifel bei dem Sachverständigen auftreten sollten, ist dringend zu empfehlen, dass er die Abstimmung mit dem Richter sucht. Das kann in der Regel durch ein telefonisches Gespräch geschehen.

Form der Gutachtenerstattung

§ 11

11.1. Allgemeine Anforderungen an das Gutachten

11.1.1. Übersichtlichkeit

Das Gutachten muss systematisch aufgebaut und übersichtlich gegliedert sein.

11.1.2. Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit

Der Sachverständige „meint nicht, glaubt nicht, vermutet nicht“ sondern er „weiß“. Deshalb muss das Gutachten in der Aussage eindeutig, im Gedankengang für den Laien nachvollziehbar und für den Fachmann nachprüfbar sein.

Nachprüfbarkeit bedeutet, dass die das Gutachten tragenden Feststellungen, die Schlussfolgerungen und Bewertungskriterien so dargestellt sind, dass sie von einem anderen Sachverständigen ohne Schwierigkeiten als richtig oder falsch erkannt werden können.

Die Tatsachen und die Erkenntnisquellen (Ortstermin, Ergebnisse von Voruntersuchungen, technische Vorschriften, Literatur usw.), die der Sachverständige seiner Bewertung zugrunde gelegt hat, sind von ihm vollständig darzustellen. Anschließend ist auf der Grundlage des Auftragsgegenstandes bzw. der Beweisfragen verständlich zu begründen, aus welchen Gründen der Sachverständige welche Schlussfolgerungen daraus zieht.

11.1.3. Beschränkung auf das Wesentliche

Im Interesse der Übersichtlichkeit, Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit ist das Gutachten auf das Wesentliche zu beschränken.

Ausführungen, die keinen unmittelbaren Bezug zum Beweisthema bzw. zum Auftragsgegenstand haben, sind zu unterlassen.

11.1.4. Verständliche Formulierungen

Das Gutachten muss zur Berücksichtigung des jeweiligen Adressaten verständlich formuliert sein und hat nicht allgemeinverständliche Fachausdrücke möglichst zu vermeiden bzw. zu erläutern.

11.1.5. Formale Anforderungen

Das Gutachten ist in der Regel in Maschinschrift und auf einem Briefbogen, der den Vorschriften der §§ 12 Abs. 3, 13 und 18 SVO entspricht, abzufassen.

Gutachtenformulare, auch des Auftraggebers, dürfen nur dann benutzt werden, wenn ihre Gestaltung den beiden zuvor genannten Bestimmungen der SVO entspricht und der Sachverständige nicht

durch Vorgaben in seiner fachlichen Unabhängigkeit und Objektivität beeinträchtigt wird (vgl. 9.1. der Erläuterungen).

11.2. Persönliche Aufgabenerfüllung und Hilfskräfte

11.2.1. Erledigung in eigener Person

Der Sachverständige ist verpflichtet, die von ihm verlangten Sachverständigenleistungen selbst, also in eigener Person zu erbringen (vgl. im einzelnen 9.3. der Erläuterungen).

11.2.2. Verbot der Blanko - Unterschrift

Erteilt der Sachverständige Blanko – Unterschriften verstößt er in grober Weise gegen seine Pflicht zur persönlichen Aufgabenerledigung, so dass geeignete Maßnahmen zu treffen sind (z. B. Widerruf der Bestellung).

11.2.3. Einsatz von Hilfskräften

Hilfskräfte darf der Sachverständige grundsätzlich nur bei der Vorbereitung seiner Gutachten einsetzen. Hilfskraft des Sachverständigen kann nur derjenige sein, der, sei er angestellt oder selbständig, den Weisungen des Sachverständigen unterliegt, und der, falls er eine fachlich der Leistung des Sachverständigen zugehörige qualifizierte Arbeit leistet (z.B. Aufnahme von Maßen), auf demselben Arbeitsgebiet tätig ist wie der beauftragte Sachverständige. Einer Hilfskraft können und dürfen nur solche Aufgaben übertragen werden, die der Sachverständige aufgrund seiner Sachkunde auch hätte persönlich erledigen können; anderenfalls kann der Sachverständige für die Richtigkeit der Hilfskraftarbeiten nicht mehr die geforderte Verantwortung übernehmen.

Der bei dem Sachverständigen angestellte öffentlich bestellte Sachverständige oder ein von dem Sachverständigen beauftragter Sachverständiger einer anderen Fachdisziplin ist keine Hilfskraft im Sinne des § 11 Abs. 2 SVO. Wenn sich solche Sachverständige mit Einverständnis des Auftraggebers zu einer gemeinsamen Aufgabenerledigung zusammenschließen, handelt es sich um ein so genanntes Gemeinschaftsgutachten, wobei deutlich gemacht werden muss, wer für welchen Teil des Gutachtens verantwortlich zeichnet.

11.2.4. Folgen der höchstpersönlichen Gutachtenerstattungspflicht

Aus den Vorgaben 11.2.1. und 11.2.2. der Erläuterungen leiten sich folgende Forderungen ab:

11.2.4.1. Der Sachverständige trägt unabhängig von Art und Umfang der Mitwirkung von Hilfskräften und ihrer Überwachung für Inhalt und Ergebnis seiner gutachterlichen Leistungen persönlich die volle und auf keinen anderen abwälzbare Verantwortung.

11.2.4.2. Der Sachverständige darf Hilfskräfte, seien sie bei ihm angestellt oder seien sie als Selbständige für den einzelnen Gutachtenfall herangezogen worden, grundsätzlich nur zu Vorbereitungsarbeiten einsetzen; Vorbereitungsarbeiten sind solche Tätigkeiten, die keine Ausfüllung von Beurteilungs- oder Bewertungsspielräumen erfordern. Typische Aufgaben von Hilfskräften sind das Aufmaß nach festen Vorgaben, das Bedienen von Maschinen sowie Substanzeingriffe unter Aufsicht des Sachverständigen.

11.2.4.3. Der Umfang der Tätigkeiten von Hilfskräften ist im Gutachten kenntlich zu machen.

11.2.4.4. Der Sachverständige darf Arbeitsergebnisse von Hilfskräften nicht ungeprüft geprüft übernehmen.

11.2.5. Auswahl der Hilfspersonen

Der Sachverständige muss seine Hilfskräfte im Hinblick auf ihre fachliche Eignung und ihre persönliche Zuverlässigkeit sorgfältig auswählen, einweisen, anleiten, überwachen und fortbilden.

Art und Umfang der Verpflichtung zur Überwachung und Anweisung im Einzelfall bestimmen sich nach dem Maß der Sachkunde und Zuverlässigkeit der Hilfskraft sowie den Gegebenheiten des einzelnen Auftrags, vor allem der Schwierigkeit des zu erstellenden Gutachtens.

11.2.6. Pflichten der Hilfskräfte

Der Sachverständige hat sicherzustellen, dass durch seine Hilfskräfte - mit oder ohne sein Wissen - nicht gegen die Pflichten verstoßen wird, die ihm nach der Sachverständigenordnung auferlegt sind. Insbesondere muss die Hilfskraft auf die Einhaltung der Schweigepflicht verpflichtet werden. Es empfiehlt sich, diese Verpflichtung nachweisbar, insbesondere schriftlich, vorzunehmen.

11.2.7. Keine Unterschrift durch Hilfskräfte

Es ist unzulässig, dass Hilfskräfte das Gutachten alleine oder zusammen mit dem beauftragten Sachverständigen unterschreiben.

11.2.8. Keine Vertretung durch Hilfskräfte

Hilfskräfte dürfen den Sachverständigen nicht, auch nicht vorübergehend, vertreten.

11.2.9. Versicherung der Hilfskräfte

Der Sachverständige soll beim Abschluss einer Haftpflichtversicherung auch die Tätigkeit seiner Hilfskräfte in erforderlichem Umfang absichern.

Gemeinschaftsgutachten, Feststellung von Hilfskräften

§ 12

12.1. Möglichkeit von Gemeinschaftsgutachten

Die Erarbeitung eines Gutachtens durch mehrere öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige (Gemeinschaftsgutachten) ist nach den in § 12 SVO dargelegten Regeln möglich. Dadurch ergibt sich für den Sachverständigen des Handwerks die Gelegenheit, z. B. über Zusammenschlüsse mehrerer Sachverständiger (siehe § 21 SVO) aus unterschiedlichen Gewerken gegenüber dem Auftraggeber gewerksübergreifende Sachverständigenleistungen anzubieten.

Da die Bestellungskompetenz eines Sachverständigen des Handwerks ausschließlich auf sein jeweiliges Gewerk bezogen ist (§ 5 HandwO gilt für die Sachverständigentätigkeit im Handwerk im übertragenen Sinne nicht), können somit Gemeinschaftsgutachten dazu beitragen, einem Auftraggeber die Gutachteneinholung zu einem komplexen Fragenfeld, das mehrere Gewerbe umfasst, zu erleichtern.

Auf der anderen Seite trägt die Möglichkeit von Gemeinschaftsgutachten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Sachverständigen des Handwerks bei, die durch die Abgrenzung der Gewerke ansonsten gegenüber den zumeist weiter gefassten Bestellungsfeldern anderer öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger oft als eher eingeschränkt erfahren wurde.

12.2. Voraussetzungen für Gemeinschaftsgutachten

Als Voraussetzung für Gemeinschaftsgutachten sind folgende Gesichtspunkte unbedingt zu beachten:

- Die Erstellung von Gemeinschaftsgutachten ist nur mit anderen Sachverständigen möglich, die ebenfalls öffentlich bestellt und vereidigt sind (allerdings unabhängig von der Bestellkörperschaft).

Gemeinschaftsgutachten mit Sachverständigen, die nicht öffentlich bestellt und vereidigt sind, sind nicht zulässig. Dies ergibt sich aus der Bestimmung, dass das Gutachten von allen beteiligten Sachverständigen unterschrieben und mit ihrem **Rundstempel** versehen werden muss (§ 12 Abs. 1 SVO), in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 SVO). So können sich öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige des Handwerks durchaus auch mit öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen der Industrie- und Handelskammern, der Ingenieurkammern, der Architektenkammern usw. Gemeinschaftsgutachten erstellen.

- Der Auftraggeber muss dieses Gemeinschaftsgutachten ausdrücklich wünschen und den Auftrag somit auch jeweils persönlich auf alle mitwirkenden Sachverständigen beziehen. Bei rechtlichen verselbständigten Zusammenschlüssen (z.B. GmbH) kann der Auftrag an den Zusammenschluss erfolgen.
- Eine eigenmächtige Delegation von Teilen eines Auftrages durch den beauftragten Sachverständigen an einen anderen Sachverständigen bzw. eigenmächtige Hinzuziehung von weiteren Sachverständigen durch den beauftragten Sachverständigen ist ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht möglich.
-

12.3. Persönliche Verantwortung bei Gemeinschaftsgutachten

Aus dem Grundsatz der höchstpersönlichen Leistungserbringung ergibt sich, dass bei einem Gemeinschaftsgutachten jeder mitwirkende Sachverständige für ein Teil, den er erbracht hat, die Verantwortung für den Inhalt seiner gutachterlichen Aussagen tragen muss.

Insofern ist es unabdingbar, dass klar und eindeutig erkennbar und bezeichnet sein muss, welcher Sachverständige welche Ausführungen, Feststellungen und Bewertungen getroffen hat, und dass die jeweilige Verantwortlichkeit durch Unterschrift und Rundstempel bestätigt wird.

Nur derjenige, der ein Gutachten und Teile eines Gemeinschaftsgutachtens eigenverantwortlich erstellt hat, ist befugt, seine gutachterlichen Ausführungen zu erläutern, ggf. zu korrigieren oder zu ergänzen.

Dies gilt auch für die Angehörigen von Zusammenschlüssen; auch hier darf und muss nur derjenige Sachverständige eines Zusammenschlusses das Gutachten unterschreiben, der es tatsächlich angefertigt bzw. bestimmte, bezeichnete Teile des Gemeinschaftsgutachtens ausgearbeitet hat.

Auch wenn ein Auftraggeber in diesem Zusammenhang Vertragsansprüche nur gegen den Sachverständigen-Zusammenschluss als solchen geltend machen könnte, bleibt die öffentlich-rechtliche Verantwortung des einzelnen Sachverständigen gegenüber seiner Bestellkörperschaft unverändert erhalten. Bei einem Verstoß werden Maßnahmen unmittelbar gegen denjenigen Sachverständigen ergriffen, der das Gutachten (oder betroffene Teile) erarbeitet und unterschrieben hat.

12.4. Übernahme von Feststellungen / Ergebnissen Dritter

Sollte es im Zuge der Gutachtenausarbeitung erforderlich sein, Teile eines anderen (fremden) Gutachtens oder Feststellungen von Hilfskräften zu übernehmen (siehe 11.2.4.2. bis 11.2.4.4. der Erläuterungen), so ist dies unter genauer Bezeichnung der Quelle klar herauszustellen und kurz zu begründen.

Konnten Feststellungen aus bestimmten (darzulegenden) Gründen nicht höchstpersönlich getroffen werden, so sind die auf übernommenen Feststellungen beruhenden Schlussfolgerungen deutlich auf das Zutreffen der unterstellten Voraussetzungen einzuschränken.

Bei Übernahme von Untersuchungsergebnissen von dritter Stelle (z. B. eingeholte Laboruntersuchungen, Materialprüfungen usw.) ist stets zu benennen, wer die erforderliche Untersuchung durchgeführt hat, ggf. nach welcher anerkannten Methode.

Führung der Bezeichnung “Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger”

§ 13

13.1. Verpflichtung zur Führung der genauen Bezeichnung der öffentlichen Bestellung

Der Sachverständige muss in allen Fällen seiner gutachterlichen Tätigkeit und der ihm sonst obliegenden Aufgaben auf seinem Bestellungsgebiet seine Bezeichnung (jeweils mit dem vollständigen Bestellungsstenor) und den Rundstempel verwenden. Er hat auf Verlangen auch seinen Ausweis vorzulegen.

Diese Regelung gilt zwingend für jegliche Auskünfte sowie alle Gutachten und schriftliche Äußerungen im Zusammenhang mit einer Sachverständigentätigkeit auf dem Fachgebiet, für das der Sachverständige öffentlich bestellt und vereidigt ist, unabhängig davon, ob im gerichtlichen oder privatgutachterlichen Auftrag.

13.2. Gutachtliche Tätigkeit außerhalb des Bestellsrahmens

Ebenso zwingend ergibt sich aus § 13 Abs. 3 SVO, dass der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige des Handwerks bei allen Sachverständigenaktivitäten, die über seine Bestellungskompetenz hinausgehen (z. B. Gewerksüberschreitungen, reine Wertgutachten), in der Funktion eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen nicht tätig werden und die entsprechende Bezeichnung nicht führen darf. In diesen Fällen darf der öffentlich bestellte Sachverständige sich auch bei gegebener Sachkunde lediglich als Fachmann bzw. als freier Sachverständiger äußern und muss dies auch entsprechend klarstellen. Denn durch die öffentliche Bestellung wird dem Sachverständigen eine besondere Qualifikation und erhöhte Glaubwürdigkeit nur für ein bestimmtes Sachgebiet zuerkannt.

Wird der Sachverständige in einem Bereich tätig, den die öffentliche Bestellung nicht umfasst, darf er deshalb Bezeichnung, Rundstempel, Ausweis und Bestellsurkunde nicht verwenden oder von anderen (z.B. Hilfspersonen) verwenden lassen. Andernfalls kann er wegen Verstoßes gegen die §§ 1 und 3 des UWG zivilrechtlich belangt werden. Der Sachverständige täuscht damit seinen

Auftraggeber oder die Öffentlichkeit über den Umfang der ihm von der Bestellkörperschaft für ein bestimmtes Sachgebiet zuerkannten besonderen Qualifikation und erhöhten Glaubwürdigkeit.

13.3. Spaltung der Sachverständigentätigkeit

Die Regelung des § 13 SVO erlauben zudem ebenso wenig eine Wahlmöglichkeit, ob man im Einzelfall der Sachverständigenbeauftragung durch Private den Auftrag als "freier Sachverständiger" oder "öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger" annimmt. Eine solche Spaltung der Sachverständigentätigkeit ist nicht zulässig.

Der Grundsatz ist jedoch verpflichtend: wer öffentlich bestellt und vereidigt ist, muss Gutachtaufträge, die sein Bestellungsgebiet betreffen, immer in seiner Funktion als "öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger" annehmen und ausführen; geht ein Gutachtauftrag oder gehen Teile eines Auftrages über sein Bestellungsgebiet hinaus, so darf ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger sich zu diesen betreffenden Fragen keinesfalls im Rahmen seiner öffentlichen Bestellung sachverständig äußern.

13.4. Zusätzliche Bezeichnungen oder Stempel

Der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige des Handwerks darf grundsätzlich keine zusätzlichen Bezeichnungen oder Stempel bei der Sachverständigentätigkeit, die sein Bestellungsgebiet berühren, unter sein Gutachten setzen.

Nicht zulässig sind somit z. B. Stempel eines Berufsverbandes oder einer sonstigen Organisation, bei welchem bzw. welcher der Sachverständige Mitglied ist, selbst dann, wenn sie in der äußeren Form und Aufmachung nicht irreführend dem ausgehändigten Rundstempel nachgebildet sind.

Dem Sachverständigen bleibt unbenommen, in seinem Briefkopf neben der öffentlichen Bestellung Bezeichnungen zu verwenden und Mitgliedschaften aufzuführen, sofern diese nicht falsche Vorstellungen erwecken können über Art und Umfang seiner besonderen Sachkunde und über die Stelle, die den Sachverständigen bestellt hat.

Als irreführend und damit unzulässig sind solche Bezeichnungen zu sehen, die durch Inhalt oder Gestaltung falsche Vorstellungen über die Verbindung eines öffentlich bestellten Sachverständigen zu berufsständischen oder sonstigen Organisationen (z. B. Hinweis auf "amtliche Anerkennung" von nichtamtlichen Stellen, "Zulassung", "Anerkennung", "Empfehlung" durch Kammern, Gerichte oder andere Stellen) erwecken können.

Aufzeichnungspflicht

§ 14

14.1. Allgemeiner Rahmen der Aufzeichnung

Der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige des Handwerks hat über alle Vorgänge, die seine Sachverständigenfunktion oder -tätigkeit berühren, schriftliche Aufzeichnungen zu machen. Diese Aufzeichnungen dienen der Kontrolle über die Einhaltung der Pflichten des Sachverständigen. Deshalb müssen sie vollständig, übersichtlich und chronologisch geordnet sein. Eine bestimmte Form ist jedoch nicht vorgesehen.

Der Sachverständige hat seine Leistung oder den begutachteten Gegenstand so zu beschreiben, dass seine spätere Identifizierung ohne weitere Ermittlungen und Zweifel möglich ist.

Gehen die notwendigen Angaben (Name des Auftraggebers, Tag der Auftragserteilung, Gegenstand des Auftrags, Tag der Gutachtenerstellung bzw. Leistungserbringung) aus dem schriftlichen Gutachten oder den sonstigen Unterlagen zweifelsfrei hervor, so sind gesonderte Aufzeichnungen nicht erforderlich.

14.2. Aufzeichnungen bei mündlich erstatteten Gutachten

Der Sachverständige hat auch bei mündlich erbrachten gutachtlichen Leistungen Aufzeichnungen zu führen, durch die Auftraggeber, Gegenstand der Leistung, Datum des Ortstermins und der Gutachtenerstattung und das Ergebnis der Leistungserbringung schriftlich festgehalten werden.

Auf die Vorgabe des § 11 Abs. 1 Satz 2 SVO, wonach das Ergebnis eines mündlich erstatteten Gutachtens schriftlich und in nachvollziehbarer Form festzuhalten ist, wird in diesem Zusammenhang nochmals ausdrücklich verwiesen.

Bei mündlich erstatteten Gerichtsgutachten genügt in der Regel eine Aufzeichnung über den Tag der Vernehmung, das Gericht, die Prozessparteien und das Aktenzeichen des Verfahrens, weil das Ergebnis des Gutachtens durch Protokollierung aktenkundig wird. Dringend empfehlenswert ist jedoch auch hier, die grundsätzlichen Ergebnisse des Gutachtens, die vielleicht auch in einem handschriftlichen Konzept für den Vortrag vor Gericht festgehalten sind, den Aufzeichnungen beizulegen.

14.3. Aufzeichnung bei nicht erstatteten Gutachten

Für den Fall, dass der Sachverständige einen Gutachtauftrag aus bestimmten Gründen ablehnt oder dass ein Gutachten aus anderen Gründen nicht erstattet wird, sind die Gründe dafür festzuhalten (z. B. Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit oder Abbruch wegen Abschluss eines Vergleichs).

14.4. Aufbewahrungsfristen

Die in § 14 Abs. 1 SVO bezeichneten Aufzeichnungen, die jeweils vollständigen Exemplare der schriftlichen Gutachten und alle sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf die Tätigkeit als Sachverständiger beziehen, unterliegen einer Aufbewahrungsfrist von 7 Jahren, beginnend mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Sachverständige im konkreten Fall tätig war und in dem die Aufzeichnungen zu erstellen waren.

Grundsätzlich müssen auch mündlich erstattete Gutachten durch entsprechende Aufbewahrung der Aufzeichnungen und der Ergebnisse der gutachterlichen Bewertungen 7 Jahre lang nachvollziehbar sein.

14.5. Eigenständige Prüfungspflicht des Sachverständigen

Der Sachverständige muss von sich aus prüfen, ob zum besseren Verständnis der Art und des Umfangs seiner Tätigkeit als Sachverständiger sowie zum Nachweis über Einzelheiten der von ihm getroffenen Feststellung (beispielsweise aus Haftungsgründen) weitere Unterlagen aufzubewahren sind.

Der Sachverständige muss nachträgliche Änderungen der Aufzeichnungen deutlich kenntlich machen.

Haftungsausschluss/Haftungsversicherung

§15

5.1. Strenger Maßstab für gutachterliche Tätigkeit

Der Sachverständige hat dafür einzustehen, dass seine tatsächlichen Feststellungen vollständig, seine Bewertungen richtig und seine Schlussfolgerungen nachvollziehbar sind. An die Sorgfaltspflichten eines öffentlich bestellten Sachverständigen ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die besondere Zuverlässigkeit, Glaubwürdigkeit und Sachkunde, die seinen Leistungen, insbesondere seinen Gutachten, beigemessen werden und die er durch seinen Eid bekräftigt hat, verpflichten ihn zu einem entsprechenden Maß an Sorgfalt.

Ein öffentlich bestellter Sachverständiger kann sich daher z. B. schadensersatzpflichtig machen, wenn er

- eine Sachverständigenleistung übernimmt, obwohl er weiß oder wissen musste, dass er die für die Aufgabenstellung besondere Sachkunde nicht besitzt;
- seine Pflichten zur fachlichen Information und Fortbildung sowie seine Sorgfaltspflichten an die tatsächlichen Feststellungen, Untersuchungen und Beratungen nicht erfüllt;
- vorsätzlich oder fahrlässig bei der Erbringung der Sachverständigenleistung falsche tatsächliche Angaben macht, falsche Untersuchungsmethoden anwendet oder falsche Schlussfolgerungen zieht;
- seine Sachverständigenleistung nicht persönlich erbringt (siehe § 11 SVO) und sich hierdurch falsche Bewertungen mit Schadensfolge ergeben.

Der Sachverständige handelt jedoch dann nicht schuldhaft, wenn er zu dem Zeitpunkt, zu dem er seine Leistung erbringt, diese bei gewissenhafter Prüfung und nach Ausschöpfung aller

Erkenntnisse, dem Stand der Technik, den Erkenntnisse der Wissenschaft oder den Erfahrungen der Praxis als richtig ansehen durfte.

15.2. Haftungsrisiken bei einem gerichtlichen Verfahren

Wird der Sachverständige in einem gerichtlichen Verfahren als Gutachter tätig, haftet er den Beteiligten nach §§ 823, 826 BGB. Diese Haftung kann der Sachverständige nicht ausschließen (vgl. Erläuterung zu 6.2.).

In Anlehnung an das Richterprivileg haftet er jedoch lediglich für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln.

15.3. Haftungsrisiken bei Privatauftrag

Der Sachverständige ist seinem Auftraggeber bei Privatauftrag zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der durch schuldhafte (vorsätzliche oder fahrlässige) Verletzung seiner Pflichten aus der Sachverständigentätigkeit entsteht. Leichte Fahrlässigkeit kann hierbei also schon Haftungsrisiken in sich bergen.

15.4. Sachverständigentätigkeit für ein Schiedsgericht

Der von einem Schiedsgericht beauftragte Sachverständige haftet, wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben, nach denselben Grundsätzen wie der von einem staatlichen Gericht herangezogene Sachverständige.

15.5. Haftungsrisiken der Schiedsrichtertätigkeit

Wird der Sachverständige selbst als Schiedsrichter tätig, muss unterschieden werden:

Für die Folgen eines Fehlurteils ist er einem staatlichen Richter gleichgestellt. Er haftet demnach, wenn er sich einer strafbaren Handlung (Rechtsbeugung, Vorteilsannahme, Bestechlichkeit) schuldig gemacht hat. Diese Einschränkung gilt nur für den Schiedsspruch und seine Folgen selbst.

Verursacht der Sachverständige als Schiedsrichter einen Schaden durch fehlerhafte Verfahrensabwicklung der Schiedssache (z. B. schleppende Behandlung des Verfahrens, Verfahrensfehler, aufgrund dessen der Schiedsspruch aufgehoben wird), bleibt es bei der allgemeinen Sachverständigenhaftung.

15.6. Haftungsrisiken bei Schiedsgutachten

Für Schiedsgutachten gelten dieselben Grundsätze wie für Privatgutachten.

15.7. Haftungsrisiken gegenüber Dritter

Der Sachverständige haftet nicht nur seinem Auftraggeber für die gewissenhafte Erbringung seiner Sachverständigenleistung, er kann auch von Dritten, die im Vertrauen auf die Richtigkeit des Gutachtens Dispositionen getroffen haben, für Schäden, die sich aus Fehlern bei seiner Sachverständigenleistung ergeben, in Anspruch genommen werden. Dies gilt jedoch nur dann, wenn das Gutachten oder eine andere Sachverständigenleistung auch einem Dritten - für den Sachverständigen erkennbar - als Entscheidungsgrundlage dienen sollte.

15.8. Haftungsausschluss

Der Tätigkeit eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen wird eine besondere Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit beigemessen. Der Sachverständige muss daher grundsätzlich auch für eine grob fahrlässige Pflichtverletzung die Haftung übernehmen und darf hier seine Haftung nicht ausschließen oder der Höhe nach beschränken.

Für den Fall der groben Fahrlässigkeit kann im Prinzip die Haftung in besonderen Fällen hinsichtlich der 30-jährigen Verjährungsfrist für Mangelfolge- und mittelbare Schäden durch Individualvereinbarungen mit dem Auftraggeber angemessen gekürzt werden. Anhaltspunkte für die Angemessenheit können hier gesetzliche Vorschriften aus verwandten Bereichen geben, wie z. B. die 5-jährige Verjährungsfrist bei Mängeln an Bauwerken (ab Bauwerksabnahme), § 638 Abs. 2 BGB oder die 5-jährige Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche nach der Wirtschaftsprüferordnung.

Eine Begrenzung auf 5 Jahre ab Gutachtenabnahme kann daher in Einzelfällen als angemessen angesehen werden. In entsprechenden Fällen ist die Bestellkörperschaft jedoch zu informieren.

15.9. Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit

Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit kann zwar rechtswirksam durchaus vertraglich ausgeschlossen oder der Höhe nach begrenzt werden. Der Sachverständige sollte jedoch stets bedenken, ob ein derartiger Haftungsausschluss mit dem durch seine öffentliche Bestellung vermittelten Vertrauensvorschuss und der von ihm beanspruchten Kompetenz zu vereinbaren ist.

15.10. Nachträgliche Haftungsausschlüsse

Ein nachträglicher Haftungsausschluss oder eine Haftungsbegrenzung durch einseitige Erklärung (z. B. unter dem Gutachten) ist unwirksam.

15.11. Haftpflichtversicherung

Der Sachverständige soll für sich und ggf. für seine Mitarbeiter eine Berufshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe abschließen. Für nebenberuflich tätige Sachverständige des Handwerks kann auch die Betriebshaftpflichtversicherung entsprechend erweitert werden. Wichtig ist dabei, dass das Haftpflichtrisiko für nebenberufliche Sachverständigentätigkeit auch ausdrücklich in das Vertragsverhältnis der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung mit ausgenommen wird. Die Höhe der Versicherung muss sich nach dem Umfang der Inanspruchnahme des Sachverständigen oder dem durchschnittlichen Wert der von ihm begutachteten Objekte richten. Der Sachverständige sollte in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob die Leistungen seiner Betriebshaftpflichtversicherung hierzu ausreichen.

Wird der Sachverständige in einem Zusammenschluss mit anderen Sachverständigen tätig, bei dem die Haftung des einzelnen ausgeschlossen oder beschränkt ist (siehe § 21 SVO), muss die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung dem Haftungsrisiko des Zusammenschlusses entsprechen.

Schweigepflicht

§ 16

16.1. Schweigepflicht als Vertrauensgrundlage

Die Schweigepflicht ist ein maßgeblicher Grund für die Vertrauenswürdigkeit des öffentlich bestellten Sachverständigen. Der Sachverständige darf weder das Gutachten noch Tatsachen oder Unterlagen, die ihm im Rahmen seiner gutachtlichen Tätigkeit anvertraut wurden oder bekannt geworden sind, unbefugt offenbaren, weitergeben oder ausnutzen.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst alle Tatsachen, die der Sachverständige durch seine Tätigkeit erfahren hat, sofern diese nicht offenkundig sind. Auch die Tatsache seiner Beauftragung ist ggf. geheim zuhalten.

So dürfen Dritte nicht ohne weiteres auf Anfrage Auskünfte über den Inhalt oder Umstände der Gutachtenerstattung erteilt werden. Wenn Dritte Rückfragen haben, ist das Einverständnis des Auftraggebers zur Auskunftserteilung einzuholen, wenn es nicht aus den Umständen oder der Interessenlage unterstellt werden kann. Auch allgemeine "lockere" mündlich Hinweise an Dritte, die sich auf gutachtliche Aussagen beziehen, stellen einen Verstoß gegen die Schweigepflicht dar.

16.2. Schweigepflicht für Mitarbeiter

Die Schweigepflicht, der ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger unterworfen ist, gilt auch für alle Hilfskräfte und diejenigen, die der Sachverständige als Schreibkräfte bei der gutachterlichen Tätigkeit mit heranzieht, und darüber hinaus für alle im Betrieb des Sachverständigen mitarbeitenden Personen, die in irgendeiner Form Kenntnisse aus der Sachverständigentätigkeit erlangen könnten. Der Sachverständige hat dafür zu sorgen, dass die Schweigepflicht von den Mitarbeitern eingehalten wird.

16.3. Abstrakte, anonymisierte Darstellung

Der Sachverständige darf die bei seiner Gutachtertätigkeit erlangten Kenntnisse durchaus in abstrakter, anonymisierter Form für sich oder Dritte verwerten (beispielsweise zum Zwecke der Statistik oder der fachlichen Diskussion). In diesen Fällen muss der Sachverständige jedoch sicherstellen, dass - auch nicht mittelbar - Rückschlüsse auf den Auftraggeber, den konkreten Gutachtenfall oder das begutachtete Objekt möglich sind.

16.4. Befugte Offenbarung

Eine befugte Offenbarung liegt dann vor, wenn der Auftraggeber den Sachverständigen ausdrücklich von der Schweigepflicht entbindet. Es empfiehlt sich, sich die Zustimmung des Auftraggebers in jedem Fall schriftlich geben zu lassen. Der Sachverständige darf allerdings Dritten, denen der Auftraggeber das Gutachten zugänglich gemacht hat, unter Wahrung der berechtigten Belange des Auftraggebers das Gutachten z. B. erläutern.

Eine Befugte Offenbarung liegt auch dann vor, wenn der Sachverständige aufgrund von Vorschriften dazu verpflichtet ist (z. B. nach § 20 SVO oder nach der ZPO). Der Sachverständige ist auch verpflichtet, als Zeuge im Strafprozess auszusagen. Die Zeugnispflicht geht hier der Schweigepflicht vor. Er hat auch kein Auskunftsverweigerungsrecht nach der Abgabenordnung.

16.5. Pflichtverletzung begründet strafbare Handlung

Da der öffentlich bestellte Sachverständige auf die gewissenhafte Einhaltung seiner Obliegenheiten förmlich verpflichtet worden ist, stellt die Verletzung der Schweigepflicht eine strafbare Handlung nach § 203 Abs. 2 Nr. 5 StGB dar; die oben genannten Ausnahmen von der Schweigepflicht gelten auch hier.

16.6. Dauer der Schweigepflicht

Die Schweigepflicht gilt auch, wenn die öffentliche Bestellung des Sachverständigen erloschen oder sein Auftraggeber verstorben ist.

Fortbildung

§ 17

17.1. Grundsätze der Fortbildungspflicht

Es reicht nicht aus, dass der Sachverständige nur im Zeitpunkt seiner Bestellung über das notwendige Fachwissen verfügt und fähig ist, Gutachten zu erstatten. Seine Qualifikation muss er während der gesamten Dauer der öffentlichen Bestellung wahren und den neuesten Entwicklungen anpassen.

Der Sachverständige hat sich daher ständig über den jeweiligen Stand der Technik und die neueren Erkenntnisse auf seinem Sachgebiet zu unterrichten. Zur Fortbildung gehört aber nicht nur die Ergänzung des unmittelbaren Fachwissens, sondern auch Weiterbildung im allgemeinen Sachverständigenwissen (z. B. Rhetorik, Vertrags-, Prozess-, Haftungs-, Gebühren- und Schiedsgutachterrecht sowie im öffentlichen Recht hinsichtlich des den Sachverständigen betreffenden Pflichtenkatalogs).

17.2. Fortbildung muss belegt werden

Zu diesem Zweck hat sich der Sachverständige nachweisbar in der erforderlichen Weise, insbesondere durch regelmäßige Teilnahme an Kursen, Seminaren und Fortbildungslehrgängen, die von kompetenten Stellen angeboten werden, sowie zusätzlich durch Studium der Fachliteratur fortzubilden. Zur Fortbildung gehört weiterhin und zusätzlich auch die Teilnahme am fachlichen Erfahrungsaustausch in erforderlichem Umfang, soweit es diesen auf dem Sachgebiet gibt, für das er öffentlich bestellt ist. Die Fortbildung ist der Handwerkskammer gegenüber unaufgefordert zu belegen.

17.3. Missachtung der Fortbildungspflicht

Die Handwerkskammer ist gehalten, die Erfüllung der Fortbildungspflicht durch den Sachverständigen zu prüfen. Sollte der öffentlich bestellte Sachverständige über einen längeren Zeitraum den Besuch von Fortbildungsmaßnahmen nicht nachgewiesen haben, so kann die Handwerkskammer den Fortbestand bzw. die erneute Bestellung unter Fristsetzung und

Berücksichtigung der individuellen Umstände von geeigneten Fortbildungsmaßnahmen abhängig machen. Der Sachverständige sollte sich daher stets der Bedeutung der Fortbildung für den Bestand der öffentlichen Bestellung bewusst sein.

Wird geeignete Fortbildung nicht belegt, so kann dies etwa dazu führen, dass eine Bestellung nur verkürzt erfolgt und mit Auflagen zur Fortbildung verbunden wird oder der Betroffene sich einer erneuten Sachkundeprüfung stellen muss.

Bekanntmachung, Werbung

§ 18

18.1. Bekanntgabe in Zeitung und Telefonbüchern

Der Sachverständige darf seine öffentliche Bestellung in Tageszeitungen, Fachzeitschriften, Branchenfernsprechbüchern, Adressbüchern und anderen Medien bekannt geben. Diese Bekanntmachung erfolgt "in angemessener Weise", wenn sie nach Aufmachung und Inhalt der öffentlichen Bestellung gerecht wird.

Die diesbezüglichen Verlautbarungen dürfen daher nicht reklameartig aufgemacht sein und müssen sich auf den Namen, die Adresse, die Sachgebietsbezeichnung, die öffentliche Bestellung und die bestellende Kammer beschränken.

18.2. Sachliche informative Werbung

Bei seiner Werbung hat der Sachverständige selbstverständlich das geltende Wettbewerbsrecht, insbesondere die §§ 1 und 3 UWG, zu beachten. Darüber hinaus müssen Form und Inhalt seiner Aussagen dem Ansehen, der Funktion und der besonderen Verantwortung eines öffentlich bestellten Sachverständigen gerecht werden. Insoweit hat sich der Sachverständige bei seiner Werbung eine gewisse Zurückhaltung aufzuerlegen. Zulässig ist danach lediglich eine Werbung, die in objektiver Form über das Leistungsangebot des Sachverständigen informiert (sachlich informativer Charakter). Aussagen, die nach Aufmachung oder Inhalt aufdringlich, anlockend oder anreißerisch wirken könnten, sind zu unterlassen.

18.2.1. Bekanntgabe in Fachkreisen

In fachlichen Abhandlungen oder bei Fachveranstaltungen darf der Sachverständige auf seine öffentliche Bestellung hinweisen.

18.2.2. Trennung von unternehmerischer Tätigkeit

Der Sachverständige hat seine Tätigkeit als vereidigter Sachverständiger strikt von seiner sonstigen beruflichen oder gewerblichen Betätigung zu trennen. In Anzeigen, auf Briefbögen, Visitenkarten und anderen Werbeaussagen, die sich auf die sonstige berufliche oder gewerbliche Betätigung beziehen, darf der Sachverständige nicht auf seine öffentliche Bestellung hinweisen. Ebenso wenig ist es dem Sachverständigen gestattet, bei seiner Betätigung als vereidigter Sachverständiger auf seine sonstige berufliche oder gewerbliche Tätigkeit hinzuweisen.

18.2.3. Hinweise auf Briefbögen

Die Briefbögen mit dem Hinweise auf die öffentliche Bestellung dürfen nur bei dem Schriftverkehr verwandt werden, der sich auf die Tätigkeit des Sachverständigen auf dem Sachgebiet seiner Bestellung erstreckt (vgl. auch § 13 Abs. 1 bis 3 SVO).

Anzeigepflicht

§ 19

19.1. Veränderungen im persönlichen Bereich

Da die Handwerkskammer die Aufgabe hat, auf entsprechende Anfragen Gerichten, Behörden und Privatpersonen Sachverständige zu benennen, ist der Sachverständige verpflichtet, ihr alle Veränderungen in seinem persönlichen Bereich, die Auswirkungen auf seine Sachverständigentätigkeit haben können, unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht umfasst nicht nur die Änderung der beruflichen Niederlassung, des Wohnsitzes oder seiner persönlichen Erreichbarkeit, sondern darüber hinaus auch alle Umstände (Krankheit,

Urlaub, Auslandsaufenthalt etc.), die den Sachverständigen voraussichtlich länger als 3 Monate an der Ausübung seiner Sachverständigentätigkeit hindern.

19.2. Veränderungen im beruflichen Bereich

Die Tätigkeit als öffentlich bestellter Sachverständiger muss mit seinen sonstigen beruflichen oder gewerblichen Aktivitäten vereinbar sein. So dürfen insbesondere die Objektivität und Unabhängigkeit des Sachverständigen durch Interessenkollisionen nicht gefährdet werden. Ferner darf angesichts der Pflicht zur Gutachtenerstellung (vgl. § 10 Abs. 1 u. 2 SVO) die zeitliche Verfügbarkeit des Sachverständigen nicht in zumutbarem Umfang eingeschränkt werden. Deshalb hat der Sachverständige die Beendigung oder Änderung seiner ausgeübten oder die Aufnahme einer weiteren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, insbesondere den Eintritt in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis, sowie den Eintritt in oder das Ausscheiden aus einem Zusammenschluss nach § 21 SVO anzuzeigen.

19.3. Veränderung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit oder persönlichen Eignung

Schließlich hat der Sachverständige die Handwerkskammer über alle Umstände zu informieren, die seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit oder seine persönliche Eignung für die Sachverständigentätigkeit in Frage stellen können. Die Kammer ist daher bei eidesstattlichen Versicherungen, Insolvenzverfahren, Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 GewO sowie Strafverfahren zu informieren.

Auskunftspflicht

§ 20

20.1. Erteilung von Auskünften gegenüber der Kammer

Als Bestellungskörperschaft hat die Handwerkskammer die Tätigkeit des Sachverständigen zu überwachen. Zu diesem Zweck hat der Sachverständige die erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist unentgeltlich zu erteilen. Art und Umfang der Auskunftspflicht richten sich nach dem Zweck der Überwachung. Demzufolge erstreckt sich die Auskunftspflicht auf alle Umstände, deren Kenntnis zur Einschätzung des Umfangs der Sachverständigentätigkeit oder zur Würdigung der besonderen Sachkunde, der Objektivität, Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und anderer Aspekte der persönlichen Eignung sowie der Beachtung der Sachverständigenpflichten, insbesondere der Sachverständigenordnung, notwendig ist.

20.2. Entbindung von der Schweigepflicht

Gegenüber einem diesbezüglichen Auskunftsverlangen kann sich der Sachverständige nicht auf seine Schweigepflicht berufen (vgl. auch §16 Abs. 3 SVO). Der Sachverständige kann allerdings die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Zu dem genannten Personenkreis gehören der Verlobte; der Ehegatte des Sachverständigen, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht; ferner Personen, die mit dem Sachverständigen in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind oder waren

Zusammenschlüsse mit Sachverständigen

§ 21

21.1. Rechtsform des Zusammenschlusses

Dem Sachverständigen steht es frei zu wählen, in welcher Rechtsform er seine Tätigkeit ausüben will. Er kann allein, dies aber beispielsweise auch in der Rechtsform einer Einpersonen-GmbH, arbeiten oder sich mit anderen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen (vgl. § 21 Abs. 1 Satz 2 SVO) seines Gewerkes, aber auch anderer Sachgebiete zusammenschließen. Auch ein Zusammenschluss mit öffentlich bestellten Sachverständigen anderer Bestellungskörperschaften (z. B. Industrie- und Handelskammern, Architektenkammern) ist möglich.

Neben der bereits erwähnten GmbH kommt hier insbesondere die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, u. U. aber auch die Partnerschaftsgesellschaft in Betracht. Gerade durch den Zusammenschluss vereidigter Sachverständiger verschiedener Bestellungsgebiete eröffnet sich auch für den

handwerklichen Sachverständigen die Möglichkeit, gewerksübergreifend Gemeinschaftsgutachten zu erstellen.

21.1.1. Vertragspartner

Soweit solche Zusammenschlüsse - wie etwa die GmbH - rechtlich verselbständigt sind, werden sie selbst Partner der Verträge über Sachverständigenleistungen. Anderes gilt nur bei gerichtlichen Aufträgen, die sich direkt an einzelne Sachverständige richten. Wird die Sachverständigen-gesellschaft selbst Vertragspartner für die angeforderten Sachverständigenleistungen, ändert dies jedoch nichts daran, dass der einzelne Sachverständige selbst verpflichtet ist, für die Einhaltung der sich aus seiner öffentlichen Bestellung ergebenden Pflichten Sorge zu tragen. Dies gilt insbesondere für seine Pflicht, die Sachverständigenleistungen höchstpersönlich zu erbringen, und zwar unabhängig davon, ob er einen Auftrag als Vertreter der Gesellschaft unmittelbar oder aufgrund interner Zuweisung übernimmt. Auch in einer Gesellschaft, gleich welcher Rechtsform, bleibt der Sachverständige also für die Höchstpersönlichkeit seiner Tätigkeit verantwortlich. Demgemäß ist der Sachverständige auch verpflichtet, bei einem Gemeinschaftsgutachten mit anderen Sachverständigen der Gesellschaft seine Gutachtertätigkeit eindeutig zu kennzeichnen (s. auch Erläuterungen zu 12.3.).

21.1.2. Unabhängigkeit und Unparteilichkeit

Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Sachverständigen dürfen durch den Gesellschaftsvertrag oder andere interne Organisationsregeln - etwa Geschäftsführerverträge - nicht gefährdet werden. Hiermit unvereinbar wären etwa fachliche Weisungsbefugnisse anderer Gesellschafter, der Geschäftsführer oder der Gesellschafterversammlung, aber auch Vereinbarungen, die die Gewinnbeteiligung, Entnahmemöglichkeiten oder Gehaltszahlungen ausschließlich an Umsatzanteile und Akquisitionserfolge knüpfen.

21.2. Namentliche Nennung aller Partner

Der Sachverständige hat unabhängig von der Rechtsform seines Zusammenschlusses dafür Sorge zu tragen, dass alle Partner (nicht aber angestellte Sachverständige) in Briefbögen und sonstigen Drucksachen genannt werden. Darüber hinaus sind für jeden Sachverständigen der Bestellungsterror und die bestellende Kammer anzugeben.

Die vorgenannten Verpflichtungen gelten nicht, wenn mehrere Sachverständige sich lediglich zu einer Bürogemeinschaft zusammenschließen, der Zusammenschluss sich also nur auf die gemeinsame Nutzung eines Büros, eines Grundstücks oder eines Labors beschränkt. Arbeitet der Sachverständige in diesen Fällen weiterhin im eigenen Namen und für eigene Rechnung, handelt es sich nicht um einen Zusammenschluss im Sinne des § 21 SVO.

21.3. Haftpflichtversicherung

Wird für den Zusammenschluss eine Rechtsform gewählt, die - wie z. B. die GmbH - die Haftung auf deren Vermögen beschränkt (vgl. § 13 Abs. 2 GmbHG), muss der Sachverständige sicherstellen, dass eine angemessene Haftpflichtversicherung für die Gesellschaft abgeschlossen wird. Dies gilt auch bei anderen Gestaltungsformen, etwa bei Verwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen, aber z. B. auch in Fällen, in denen die Haftung der Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt wird. Für die Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist dabei unerheblich, ob die Haftung in irgendeiner Weise (Höhe, Haftungsrisiken, Haftungsmaßstab) modifiziert wird.

21.3.1. Versicherungspflicht bei Einpersonen-GmbH

Selbstverständlich gilt die Versicherungspflicht auch für einen Sachverständigen, der seine Tätigkeit in der Rechtsform einer Einpersonen-GmbH ausübt.

21.3.2. Angemessenheit der Haftpflichtversicherung

Zur Angemessenheit der Haftpflichtversicherung wird auf Erläuterung § 15 SVO verwiesen. Für einen Zusammenschluss, der selbst haftet, kann eine Haftpflichtversicherung nur dann als angemessen angesehen werden, wenn die Höchsthaftungsgrenzen deutlich über denen für die einzelnen Sachverständigen des Zusammenschlusses liegen.

Gründe für das Erlöschen

§ 22

22.1. Erklärung durch den Sachverständigen

Die Erklärung des Sachverständigen nach Abs. 1 Nr. 1 SVO muss klar und unmissverständlich geäußert werden. Sie soll in der Regel schriftlich erfolgen.

22.2. Entfallen der Bestellungs voraussetzung

22.2.1. Wegfall der Eintragung in die Handwerksrolle

Die öffentliche Bestellung erlischt auch, wenn die Eintragung des Sachverständigen in die Handwerksrolle der Handwerkskammer als Inhaber oder als persönlich haftender Gesellschafter einer Personengesellschaft bzw. Geschäftsführer einer juristischen Person oder als Betriebsleiter gelöscht wird, es sei denn, die Bestellungs voraussetzungen des § 2 Abs. 4 SVO werden erfüllt. Für einen Sachverständigen des handwerksähnlichen Gewerbes gilt dies entsprechend. Geht die Löschung auf den Antrag des Sachverständigen gem. § 13 Abs. 1 HandwO zurück, hat er in seinem Antrags schreiben darauf hinzuweisen, dass er als Sachverständiger der Handwerkskammer öffentlich bestellt und vereidigt ist.

22.2.2. Aufgabe der Niederlassung bzw. des Hauptwohnsitzes

Die öffentliche Bestellung erlischt ferner, wenn der Sachverständige, der nicht in die Handwerksrolle eingetragen ist, seine Niederlassung als Sachverständiger oder, falls eine solche nicht besteht, seinen Hauptwohnsitz im Bezirk der Handwerkskammer, die ihn öffentlich bestellt hat, aufgibt. Den Sachverständigen trifft die Verpflichtung, diese Veränderungen der Handwerkskammer mitzuteilen. Kommt es zu einer Sitzverlegung (Niederlassung bzw. Wohnsitz) aus dem Zuständigkeitsbereich der bestellenden Kammer, muss der Sachverständige bei der für den neuen Sitz zuständigen Kammer erneut einen Antrag auf öffentliche Bestellung stellen, falls er wiederum öffentlich bestellt werden möchte. Zu Prüfzwecken darf die dann zuständige Handwerkskammer von der früher zuständigen die vollständigen Sachverständigenakten anfordern, die dann mit Zustimmung des Bewerbers übermittelt werden können.

22.3. Erlöschen durch Zeitablauf oder Erreichen der Altersgrenze

Die Bestellung als Sachverständiger erlischt ferner, wenn die Zeit, für die der Sachverständige öffentlich bestellt worden ist, abläuft. Die Bestellung erfolgt in der Regel für längstens fünf Jahre. Nach Ablauf der Bestellzeit wird eine neue Bestellung vorgenommen, wenn die in § 2 SVO genannten Voraussetzungen gegeben sind (s. § 5 Abs. 2, 3 SVO). Der Sachverständige kann vor Ablauf einen Antrag auf Wiederbestellung stellen. In der Regel wird die Handwerkskammer von sich aus den Sachverständigen anschreiben und eine Wiederbestellung vornehmen, wenn dem nicht Gründe entgegenstehen. Dazu gehören Sachverhalte, die einen Widerruf bzw. die Rücknahme rechtfertigen, oder das Erreichen der Altersgrenze von 65 Jahren (s. § 2 Abs. 2 Nr.2 SVO).

22.4. Rücknahme und Widerruf der Bestellung

Die öffentliche Bestellung erlischt auch, wenn die Handwerkskammer die öffentliche Bestellung widerruft oder zurücknimmt (siehe Erläuterungen zu § 23).

22.5. Ausnahmeregelung

Wird die Eintragung des Sachverständigen in die Handwerksrolle bzw. im Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbetreibenden gelöscht und besteht die Bestellung des Sachverständigen auch nicht nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 SVO fort, kann die Handwerkskammer in Ausnahmefällen bestimmen, dass die Bestellung fortbesteht. Begründete Ausnahmefälle liegen regelmäßig nicht in der persönlichen Sphäre des Sachverständigen; angesprochen sind nur die Interessen der Öffentlichkeit, z. B. eine akute Mangellage. Bei der Beurteilung ist auch von Bedeutung, ob der Sachverständige nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben die Möglichkeit hat, den Anschluss an die Entwicklung seines Berufes zu halten und sich über technische Neuerungen und die Preisgestaltung umfassend zu informieren.

Rücknahme und Widerruf

§ 23

23.1. Ermessen der Kammer

Der Widerruf oder die Rücknahme einer öffentlichen Bestellung ist eine Ermessensentscheidung der Handwerkskammer. Der Widerruf zielt auf die Beseitigung eines ursprünglich zwar rechtmäßigen, aber durch Hinzutreten neuer Tatsachen nun Rechtswidrigen Verwaltungsaktes durch die Handwerkskammer, die Rücknahme auf die Beseitigung eines schon bei seinem Erlass rechtswidrigen Verwaltungsaktes.

23.2. Bedeutung des Widerrufs

Der Widerruf der öffentlichen Bestellung kommt dann in Betracht, wenn die Handwerkskammer aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die öffentliche Bestellung abzulehnen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde. Sie darf die öffentliche Bestellung auch dann widerrufen, wenn eine mit ihr verbundene Auflage nicht erfüllt worden ist (siehe z.B. 17.3. der Erläuterungen „Missachtung der Fortbildungspflicht!“). Die Handwerkskammer wird also dann einen Widerruf prüfen, wenn sich nach der Bestellung ergibt, dass der Sachverständige nicht mehr über die erforderliche besondere Sachkunde oder persönlich Eignung verfügt oder seine Einrichtungen nicht mehr den Anforderungen genügen, von denen die Bestellung abhängig war (§ 2 SVO).

Ein Widerruf kommt danach auch in Betracht, wenn

- der Sachverständige Blanko-Gutachtenformulare mit seiner Unterschrift und seinem Stempel Mitarbeitern oder Dritten zur Verfügung stellt;
- der Sachverständige Straftaten im Zusammenhang oder im Rahmen seiner Sachverständigentätigkeit begeht (Diebstahl während eines Ortstermins, Verwahrungsbruch, Vorteilsannahme); auch Straftaten, die nicht im Zusammenhang mit der Sachverständigentätigkeit stehen, können die persönliche Eignung in Frage stellen, wenn die uneingeschränkte Vertrauenswürdigkeit des Sachverständigen bei den Auftraggeberkreisen nicht mehr zweifelsfrei festzustellen ist. Auf seine Integrität und damit seine persönliche Eignung wirkt es sich auch nachteilig aus, wenn er sich im Zusammenhang mit seiner sonstigen Berufstätigkeit als bestechlicher erweist und bei Bestechungshandlungen mitwirkt oder sich Straftaten nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb zu Schulden kommen lässt. Bereits die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens kann den Widerruf der öffentlichen Bestellung geboten erscheinen lassen; die Entscheidung darüber hängt von der Schwere des Strafvorfalles und der Dringlichkeit des Tatverdachts ab;
- der Sachverständige die eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO für sich oder einen Dritten abgeben musste und entweder persönlich oder für einen Dritten in das Schuldnerverzeichnis nach § 915 ZPO eingetragen ist;
- über das Vermögen des Sachverständigen ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder die Einleitung mangels Masse abgelehnt wurde; dasselbe gilt bei Gesellschaften, deren Geschäftsführer oder Gesellschafter der Sachverständige ist;
- der Sachverständige wiederholt unbegründete und nicht nachvollziehbare Gutachten erstattete, so dass diese für Auftraggeber oder Dritte nicht verwertbar oder verwendbar sind.

23.3. Bedeutung der Rücknahme

Durch die Rücknahme wird die schon zu Beginn rechtswidrige öffentliche Bestellung aufgehoben, wenn der Sachverständige die Bestellung z.B. durch Angaben erwirkt hat, die in entscheidungserheblichen Punkten unrichtig oder unvollständig waren.

Eine Rücknahme kommt u. a. in Betracht, wenn der Sachverständige dem Antragsverfahren vorgelegten Gutachten nicht persönlich erstattet, gefälschte Zeugnisse oder Nachweise seiner Berufsausbildung vorlegt und trotz Erklärungsaufforderung Vorstrafen oder Ordnungswidrigkeiten verschwiegen hat.

Der Sachverständige kann sich nicht darauf berufen, er habe die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben nicht erkannt, wenn ihm insoweit grobe Fahrlässigkeit anzulasten ist. Dem Vertrauensschutz des Sachverständigen in den Fortbestand seiner öffentlichen Bestellung als begünstigender Verwaltungsakt wird durch die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes Rechnung getragen.

23.4. Verfahren

Das Verfahren der Rücknahme oder des Widerrufs oder zur Zurücknahme der öffentlichen Bestellung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

23.4.1. Abgrenzung von laufenden Strafverfahren

Das Verfahren der Handwerkskammer zur Prüfung eines Widerrufs wird durch strafrechtliche Ermittlungen weder hinsichtlich des Verfahrensganges noch hinsichtlich des Ergebnisses präjudiziert. Strafverfahren und Widerrufsverfahren orientieren sich an unterschiedlichen Maßstäben. Trotz der Einstellung eines Strafverfahrens oder trotz eines Freispruches aus Rechtsgründen ist deshalb ein Widerruf der öffentlichen Bestellung nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

23.4.2. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Vor einem Widerruf oder einer Rücknahme muss geprüft werden, ob nicht geringere Eingriffe, wie z. B. eine Verwarnung oder Auflagen, das erforderliche Ergebnis erzielen oder gewährleisten. Die Handwerkskammer prüft unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, ob der Widerruf die geeignete, notwendige und nicht unverhältnismäßige Maßnahme ist. Erklärt sich z. B. der betroffene Sachverständige bereit, für die Zeit eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung die öffentliche Bestellung ruhen zu lassen, bedarf es vorerst keines Widerrufs.

Unabhängig davon wird die Handwerkskammer jedoch prüfen, ob angesichts der erhobenen Vorwürfe schon vorher der Widerruf oder die Rücknahme ggf. mit sofortigem Vollzug anzuordnen ist, und dem öffentlichen Interesse ausreichend Rechnung zu tragen.

23.4.3. Schriftliche Begründung

Der Widerruf bzw. die Rücknahme ist als Verwaltungsakt schriftlich zu begründen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Entscheidungsgründe mitzuteilen. Da es sich in beiden Fällen um Ermessensentscheidungen handelt, muss die Handwerkskammer auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen sie bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Rückgabepflicht von Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel

§ 24

Nach § 7 SVO händigt die Handwerkskammer dem Sachverständigen nach seiner öffentlichen Bestellung und Vereidigung die Bestellsurkunde, den Ausweis und den Rundstempel aus. Diese bleiben Eigentum der Handwerkskammer. Nach Erlöschen der Bestellung bzw. Bestandskraft des Widerrufs- oder Rücknahmebescheides kann die Handwerkskammer die aufgrund der öffentlichen Bestellung ausgehändigten Unterlagen, die zum Nachweis der Rechte aus der Bestellung oder zu deren Ausübung bestimmt sind, nach den jeweiligen Bestimmungen der Landesverwaltungsgesetze zurückfordern. Der Inhaber und, sofern er nicht Besitzer ist, auch der Besitzer dieser Unterlagen ist zu ihrer Herausgabe verpflichtet.

Bekanntmachung des Erlöschens

§ 25

25.1. Bekanntmachung im Bekanntmachungsorgan der Kammer

Das Erlöschen der öffentlichen Bestellung ist in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan, das in der Satzung der Handwerkskammer festgelegt ist, bekanntzumachen. Die Handwerkskammer kann ferner in Rundschreiben die regelmäßigen Empfänger ihres Sachverständigenverzeichnisses vom Erlöschen der öffentlichen Bestellung unterrichten.

25.2. Rechtsfolgen

Mit dem Erlöschen der öffentlichen Bestellung wird die Vereidigung gegenstandslos. Der Sachverständige darf sich nunmehr z. B. nicht mehr als "öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger" bezeichnen. Er würde sich mit der weiteren Titelführung darüber hinaus in die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung begeben, da die unbefugte Führung der Bezeichnung "öffentlich bestellter Sachverständiger" gem. § 132 a Abs. 1 Nr. 3 StGB strafbar ist. Auch die Bezeichnung „vereidigter Sachverständiger“ ist, da irreführend, unzulässig.